EINE FACKEL GEGEN LUGE UND UNVERSTAND VON ECKERT

Eduard Emile Eckert

Eine Fackel

gegen

Lüge und Unverstand.

Von

Eckert,

Königlich-Sächsischen Advokat

Bei fortschreitender Finsterniß neue Fackeln.

Wien, Juli 1862.

Druck von Alexander Eurich.

Zu beziehen in Prag von der Credner'schen Hof-Buchhandlung. Preis 1 fl. In Wien gegen baar bei Alex. Eurich. Buchhandlungen haben den üblichen Rabatt.

Gedanken-Folge.

I. Allgemeine Einleitung: Eine geheime und über die ganze gebildete Welt verbreitete Gesellschaft, erstrebt mit Erfolg die Auflösung aller christlich-monarchischen Staatenordnung. S. 1.

II. Erstes Streiflicht: Ein christlicher Staat? — ohne christliches Bekenntniß? — (Der Sturm gegen das Concordat, und das sogenannte Religions-Edict im Abgeordnetenhause in Oesterreich.) S. 3.

Besondere Einleitung. Die Tactik jener geheimen Gesellschaft, speciell zu kirchlichem Verderben. S. 3.

Text 1. Alle Völker- und Staatengesellschaften, bis zur Bildung der Vereinigten Staaten von Nordamerika herab, bekannten sich als Gesellschaften zu einer Religion, als zu der ihres Staates. Und diese einzige Ausnahme der neuesten Zeit zeigt nur verderbliche Folgen. S. 4.

2. Diese Stetigkeit und Allgemeinheit des religiösen Bekenntnisses aller Staatengesellschaften kann keine zufällige Erscheinung im Menschheitsleben sein, sondern muß auf innerer positiver Nothwendigkeit, auf göttlichem Naturgesetz ruhen. Und so ist es. S. 5.

3. Der Mensch, körperlich wehrlos, kann sich schon gegen die Thierwelt nur erhalten, durch Verbindung von Menschenkräften und durch Entwickelung seiner geistigen Ueberlegenheit. Beides ist nur möglich im Gesellschaftsleben, also ist das Gesellschaftsleben das ihm bestimmte Mittel seiner Erhaltung. S. 6.

4. Aber der Mensch wird in diesem Gesellschaftsleben des Menschen schlimmster Lebensfeind und macht das Gesellschaftsleben unmöglich, wenn seine wilden Leidenschaften keinen morali-

schen Zügel erhalten; doch Moral einer Allgemeinheit ist auf Dauer undenkbar, ohne religiöse Grundlage, ohne Glauben an ein höheres Fortleben, an ein göttliches Willensgesetz, an die Bestimmung des Menschenlebens für religiös-moralische Veredlung; denn warum moralisch sein, sich Entbehrungen auferlegen, wenn es keine moralische Bestimmung, kein Moralgesetz gibt? — Ist aber das ganze Menschenleben unmöglich ohne diesen Glauben, so muß ja doch nothwendig das Glaubens-Objeel eine selbstredende, im Naturgesetz selbst offenbarte Wahrheit sein. S. 6.

5. Ist nun der Glaube an ein göttliches moralisches Willensgesetz, zum Zweck menschlicher Veredlung, Grundbedingung selbst des physischen Fortlebens der Menschen und der Erhaltung staatlicher Gesellschaften, und ist somit dieses Glaubens-Object eine nothwendige offenbarte Wahrheit; kann ferner der Zweck des Staatenlebens kein anderer sein als der, das Mittel der Förderung der Menschenbestimmung zu ergeben, und lautet diese Bestimmung auf religiös-moralische Veredlung, so muß auch deren möglichste Entwickelung die nächste Sorge jeder staatlichen Regierung sein. Ist dann weiter diese religiös-moralische Veredlung allein nur das Resultat des Glaubens an das göttliche Willensgesetz, so muß der Grad der Innigkeit dieses Glaubens in der Allgemeinheit der Menschen, auch den Grad des religiös-moralischen Volkslebens, also den Grad der Erreichung des Staatszweckes ergeben; mithin muß eben seine Kräftigung vom Staat eifrigst zu erstreben sein. Dafür aber sind nur zwei Mittel denkbar, Lehre und Beispiel, folgerecht muß der Staat das Beispiel des innigen Bekenntnisses zum religiösen Gesetz in Wort und im Staatsleben geben und jede die Glaubensinnigkeit störende Einwirkung unterdrücken. Jene geschichtliche Erscheinung ist also in Wahrheit nur das Resultat des moralischen, ja, des physischen Bedürfnisses des Menschenlebens. S 11.

6. Das Bekenntniß des Staates zu einer Religion erzeugte also den Begriff der Staatskirche, die in doppelter Form erschien, in der natürlichen, des Bekenntnisses der politischen Staatsgemeinde zur Mitgliedschaft in der religiösen Gemeinde, gegal

jedem physischen Mitgliede in dieser Gemeinde, und in der Form der organischen Verschmelzung von Kirche und von Staat zu einer entweder theokratischen oder zu einer politischen Einheit. Jene erstere natürliche Form bildete sich in der katholischen Kirche heraus, die letztere Form, in der zweiten Gattungsart, ward von den Protestanten gewählt. S. 13.

7. Ruht der katholische Begriff der Staatskirche im Bekenntniß der Mitgliedschaft des Staates, als moralischer Person, in der kirchlichen Gesellschaft, so folgt daraus, daß er die Pflichten jedes Mitgliedes gegen die Kirche, gleichartig hat und erfüllen muß, *so weit rechtlich möglich*, also bezüglich anderer Religionsgemeinden, so weit die staatsrechtlichen Pflichten auch ihrer Schützung und gerechten Duldung gestatten. Die Kirche ist damit in rein kirchlichen Dingen die höhere, selbstständige Autorität, die Staatsgemeinde hat als ihr Mitglied ihre Lehren zu hören, ihre Jugend von ihr in diesen Lehren erziehen zu lassen. Der Staat hat sein staatliches Leben nach den Kirchenlehren und Ordnungen, gleich dem Privaten, zu regeln und die Kirche mit ihren Lehren zu schützen. S. 14.

8. Der protestantische Begriff der Staatskirche ist die Consequenz der Uebertragung der höchsten bischöflichen Kirchengewalt an das Staats-Oberhaupt, womit sich die Kirche dem politischen Staatsorganismus einfügt. Menschenwille und Menschengesetz dürfen sich darin als Gottes Wille und als Gottes Gesetz geben. Da aber alle Volks-Moralität nur auf dem Volksglauben an ein *göttliches* Willensgesetz ruht, so folgt *nothwendig*, daß das Menschengesetz keine moralische Wirkung in den Gemüthern gewinnen könne, mithin, daß *die Kirche mit ihrem religiösen Moralgesetz über menschlichem Willen frei erhaben stehen müsse*. S. 18.

9. Oesterreichs Bevölkerung in ihrer Allgemeinheit ist katholisch und seine Lande bekannten sich bis auf Josef II. zum reinen katholischen Begriff der Staatskirche. Josef II. zwang den Katholiken den protestantischen Begriff der Staatskirche ziemlich auf und die Wirkungen waren traurige. Die protestantischen Kirchen wurden dagegen zu einer einheitlichen, selbstständigen,

freien Kirchenmacht verbunden und entwickelt. 1849 ward die Freiheit auch der katholischen Kirche wieder anerkannt und der katholische Begriff der Staatskirche ziemlich wieder hergestellt. Und endlich sicherte das Concordat diese unvollständige Selbstständigkeit der Kirche mittelst Staatsvertrages, ohne Neues zu schaffen. S. 24.

10. Die Vergleichung der heutigen staatlichen Stellungen der katholischen und der akatholischen Kirchen in Oesterreich, ergibt die Gewißheit: daß die akatholischen Kirchengemeinden sich der vollständigsten Freiheit und Selbstständigkeit, so in einem Grade erfreuen, der ihren eigenen Kirchenordnungen widerspricht und ihnen in den Staaten ihres eigenen Bekenntnisses nicht zusteht, daß dagegen die katholische Kirche, selbst in ihren innersten Wesenheiten, der staatlichen Vormundschaft unterworfen blieb. Die wenigen Vorzüge der katholischen Kirche, als: ihre Stellung als Staatskirche, ihre Mitleitung und religiöse Ueberwachung der Bildungsanstalten des Staates, die Ehrenstellungen ihrer Bischöfe und die strafrechtlichen Begünstigungen, sind theils nur gewisse Consequenzen der katholischen Allgemeinheit der Staatsbürger und ihres Eigenthumsrechtes, gegenüber den akatholischen Ausnahmen, theils des Dienstverhältnisses der Bischöfe zum souveränen Kirchen-Oberhaupt, theils und insonderheit der Kirchen-Verfassungen der Akatholiken selbst, welche Bischöfe und Klöster verwerfen, ihren Bekennern also den gleichen Rechtsgenuß gar nicht möglich werden lassen. S. 20.

11. Woher nun das wilde Geschrei über den himmelschreienden Druck des Concordats auf die akatholischen Gemeinden, auf Wissenschaft, Lehre und Leben? — Der glücklichere Akathalik hat kein Recht dazu. — Die Wissenschaft war ein Kind der Kirche, und um dieses Kind vor Entartung zu bewahren und seine Verderbung des religiös-moralischen Volkslebens abzuhalten, hat die Kirche nur ein Theilnahmsrecht an der religiösen Erziehung in den unteren Bildungsanstalten und das Recht, mit Beschwerden über „die Religion und Moral verderbende Schriften und Lehren," von den weltlichen Behörden gehört zu werden, nirgends aber hat sie entscheidende Macht. Man verlangt also in Wahrheit nur

den Staatsschutz zum Angriff auf die Religion und auf die Moral mittelst Mißbrauches gefälschter Wissenschaft. S. 41.

12. Ebenso unwahr ist das Geschrei über den Druck des Concordates auf das Leben. Die Forderung katholischer Kindererziehung bei Mischehen, als Bedingung katholischer Einsegnung, ist im Concordat gar nicht erwähnt, sondern ist gleichartige Pflicht jeder Priesterschaft, gleichviel welchen Glaubens, weil sonst die Mischehen die Glaubensinnigkeit beiderseits abschwächen, auf welcher alle Moral des Volkes und selbst alle staatliche Sicherheit ruhen, wogegen die Leidenschaften und Speculationen Einzelner, die überdem die weitesten Felder für ihre Befriedigung haben, nicht ins Gewicht fallen. S. 42.

13. Ebenso findet das Geschrei über die Nichtzulassung protestantischer Leichenreden auf katholischen Kirchhöfen, über die Versagung des kirchlichen Begräbniß-Ceremoniells und Segens an Leute, die sich im Leben thatsächlich von der Kirche getrennt hatten, und an bewußte Selbstmörder, im Concordat keinen Haltpunkt, wohl aber hat jede Kirche solche ganz natürliche Pflichten. Die Begräbnißplätze sind Kirchen-Zubehörungen, und in ihnen Lehren und Ceremonien, welche denen der fraglichen Kirche widersprechen, sie also thatsächlich der Lüge zeihen, ihre Gläubigen auch nur hören und ansehen zu lassen, ist keiner Priesterschaft anzusinnen; sie hat die Pflicht, über die Innigkeit des Glaubens an sie zu wachen. Die gleiche Behandlung der ungläubigen und verbrecherischen Kirchenglieder, — die keine Reue erklärten — mit den gläubigen Gliedern, hieße Tugend und Verbrechen gleichstellen und damit die Volksmoral vergiften. S. 44.

14. Aber das Concordat soll Oesterreich die Sympathien des liberalen Europa, insonderheit Deutschlands genommen haben! — Nun, die Protestanten berührte das Concordat gar nicht, also ihre Glaubensgenossen können nicht schreien; es können also „die Liberalen“ hier nur jene Männer sein, die in Europa Staat und Kirche zu zersetzen streben; folglich soll die kaiserliche Regierung, ihren Lebensfeinden zu gefallen, ihre alten natürlichen Fundamente, die treue Anhänglichkeit ihrer katholischen Unterthanen und des katholischen Deutschlands, sich zerbrechen, und die

Sympathien der Conservativen Europas, welche die ungeheuere Mehrheit enthalten, nicht oder Schreier sind, von sich stoßen. S. 47.

15. Gibt es also auch nicht einen haltbaren Beschwerdepunkt über das Concordat, so muß der wahre Grund des Sturmes dagegen ein geheimer sein. Es schimmert hervor aus dem, was man schaffen will, aus dem s. g. Religions-Edict. Es kann nicht zum Leben kommen, weil es den Staat vom Christenthum ablösen und die katholische Kirche in ihrem Wesen aufheben soll, das Concordat aber, als Staatsvertrag, entgegensteht. Beweis dieser staatsrechtlichen Eigenschaft des Concordats. S. 48.

16. Der Entwurf des Religions-Edictes legt dem Staatsrecht dem Principsatz unter: Der Staat, als politische Gesellschaft ist ohne jede Religion. Er überläßt diese dem Belieben jedes Staatsbürgers und der freien Vereinigung, mit Vorbehalt seiner Polizei-Gewalt über alle Vereine. Er erkennt daher auch keinen religiösen Act, weder Taufe, noch Trauung u. s. w. an, die er geschehen läßt als ihn nicht berührende Acte. Er fordert auch keinen Eid. — Die staatliche Polizei-Willkür setzt sich damit an die Stelle des göttlichen ewigen Kirchengesetzes. Der Staat stößt das Christenthum wieder ab, und unter dem polizeilichen Schutz darf der alte, in den Maurer-Logen erhaltene Heidencultus aus seinem langen Grabe wieder ins Leben treten. Das Menschenleben suchen diese modernen Gesetzgeber, in zufälligem, mechanischem Ursprung, seine Bestimmung im physischen Genußleben. Verwilderung der Massen, Auflösung der Staatsgesellschaft unter den Gräbern aller christlichen Kirchen, müssen die nothwendigen Folgen werden. Und alle christlichen Confessionsgemeinden haben nur das gleiche Interesse, die gleiche Pflicht des gesetzlichen Widerstandes. S. 52.

II. Streiflicht. Ein Rechtsstaat — mit Wegnahme kirchlichen Eigenthums? — S. 58.

Einleitung. Die öffentlichen Lehren der Immoralität seit Mitte des vorigen Jahrhunderts, welche die Tugend zum Laster, das Laster zur Tugend machen, erzeugten auch die Frucht der Mißachtung des Eigenthums. Und man begeht das Unrecht, ja das Verbrechen, unter schönem Namen und unter angeblichen Zwecken von logischen

Gegensätzen. Eine Partei will auch in Oesterreich das Eigenthum der Kirche nehmen, um einen Rechtsstaat erst zu schaffen! Aber er war in Oesterreich früher vorhanden. Was also bedeutet heute ein Rechtsstaat? — demokratische Willkürherrschaft. S. 62.

Text. 1. Die physische Weltordnung ruht auf gewissen mechanischen Fundamentalgesetzen und gleichergestalt wird die moralische Welt getragen von gewissen Grundprincipien. Die Verletzung oder Wegnahme eines jener Gesetze der Natur oder dieser Grundprincipe der Moral, stürzt die ganze physische oder moralische Weltordnung. Diese Fundamental-Lehrsätze der Moral sind in den göttlichen zehn Geboten geoffenbart und in ihnen liegt auch das Gesetz der Heiligkeit des Eigenthums. Verletzt dieses die von Gott gesetzte Obrigkeit selbst, so nimmt sie selbst dem Volk den Glauben an diese Heiligkeit und provocirt den Raub. Die Geschichte der Neuzeit bestätigte diese natürliche Consequenz und zeigte die wachsende Macht einer, nach der allgemeinen Eigenthumszerstörung strebenden geheimen Weltverbindung. S. 62.

2. Die christliche Kirche lehrte mit Nachdruck diese Heiligkeit des Eigenthums als Gottes-Gebot, und als absolute Bedingung alles geistigen, moralischen und physischen Gedeihens der Menschheit, wofür es zu verwenden, solches von Gott Einzelnen anvertraut sei, und weshalb der Mißbrauch des Egoismus gleich schwere Sünde sei, als der Raub. Und dieser Eifer der Kirche trug nach den Erfahrungen der Geschichte die herrlichsten Früchte, so lange nicht die modernen Lehren der Verworfenheit und staatliche Eingriffe, den kirchlichen Lehren entgegentraten. Die Vermögenden betrachteten ihr Vermögen als anvertrautes Gut Gottes, das sie zum Heil ihrer Mitmenschen verwendeten und der Verwendung dafür auch nach ihrem Tode bestimmten. Und sie vertrauten diese Verwendung der Kirche an, von der sie die Lehre hatten. Andere erkannten dankbar das heilvolle Wirken der Kirche überhaupt und die Wahrheit: daß der Umfang der Mittel, den Umfang dieses heilsamen Wirkens bestimme, und daß zunächst eine würdige und freie Lebensstellung der Kirche, — möglich nur in entsprechendem Selbstbesitz, — diese heilvolle Wirksamkeit der Kirche sichere. Sie bestimmten Vermögen für diese kirchliche Stellung. So ent-

stand das heutige Kirchen-Vermögen aus den edelsten Motiven für die heilsamsten Zwecke. Der Clerus selbst endlich gab die schönsten Vorbilder solcher Vermögens-Verwendung. Aber diese Quelle öffentlicher Wohlfahrt wird verschüttet durch Mißachtung ihrer Heiligshaltung. S. 65.

3. Die Wegnahme des kirchlichen Vermögens bedeutet also die Zerstörung der Selbstständigkeit der Kirche; die Vernichtung der Selbstständigkeit bringt die Auflösung der Kirche, diese aber den religiös-moralischen Verfall der Menschen-Gesellschaft und somit auch die staatliche Zerstörung. Darauf hin arbeiten die kirchlichen Feinde. Sie streben darum zunächst in allen Landen: der Kirche die Möglichkeit materiellen Wohlthuns, sei es durch Krankenpflege oder sonstige materielle Beihilfen an die Armuth, zu entziehen. Das Volk darf in der Kirche nicht mehr die fürsorgende Mutter dankbar empfinden, sondern soll in ihr nur die strenge moralische Gebieterin, die nur Entsagung und Geld von ihm fordert, erblicken. Die Geschichte der Neuzeit bestätigte auch dieses, und daß überdem kein Kirchenraub dem Staat Früchte trug. S. 67.

4. Endlich kann notorisch der Rest des heutigen katholischen Kirchen-Vermögens in Oesterreich nicht einmal dem Staat auch nur einige Mittel gewähren, weil sein Umfang kaum ausreicht, den kirchlichen Bedarf zu bestreiten, den der Staat dann übernehmen müßte. Das Alles wissen die Gegner, mithin können nicht — wie man vorgibt, — finanzielle Motive in Wahrheit ihrem Streben zum Grunde liegen. S. 68.

Allgemeine Einleitung,

aber

geborgt aus dem Manifeſt der Regierung der Templer und der Roſenkreuzer im Freimaurer Orden bei ihrem Sturz durch das heidniſch-demakratiſche, heute allgemeine ſogenannte „neu-engliſche Freimaurer Syſtem“ abgedruckt in der, „als Manuſcript für Brüder.„ bei Schoen in Berlin 1794 erſchienenen Freimaurer Bibliothek, 7tes Stück

„Eine groſſe Secte erwuchs; durch ſie iſt die ganze Menſchheit auf ganze Geſchlechter hinaus vergiftet und verführt worden. Die Gährungen unter den Völkern ſind ihr Werk. Auf den paktiſchen Wahnwitz der Nationen gründete ſie die Entwürfe ihres unerſättlichen Ehrgeizes. Ihre Stifter wußten ſehr gut, wie dieſer Wahnwitz in die Köpfe der Völker zu pflanzen ſei. Sie fingen mit der Verächtlichmachung der Religion an! — Spott und Hohn waren die Waffen dieſer Secte, zuerſt gegen die Religion ſelbſt, dann gegen ihre Diener. Grundſätze der Zügelloſigkeit wurden von den Dächern gepredigt und die Zügelloſigkeit nannte man Freiheit. Die Obrigkeiten nannte man Despoten. Man erfand Menſchenrechte, die ſelbſt in dem Geſetzbuch der Natur nirgends anzutreffen waren, und forderte die Völker auf, ihren Fürſten dieſe Rechte abzuringen. — Der Plan einer allgemeinen Zerſtörung aller geſellſchaftlichen Bande und Ordnungen offenbarte ſich in allen ihren Reden und Thaten. Sie überſchwemmte die Welt mit zahlloſen Büchern, ſie warb Geſellen von Rang und Macht, und ſie betrog die ſcharfſinnigſten Köpfe durch Vorſpiegelungen edler Abſichten. In die Herzen der Jugend ſtreute ſie den Samen der Begierlichkeit und

entflammte sie mit dem Zunder der unersättlichsten Leidenschaften. Die Meister derselben hatten nichts weniger als die Throne der Erde zu ihrem Gesichtspunkt und die Regierung der Völker sollte von ihrem mitternächtlichen Kreise geführt werden. Mißbrauch unseres Bundes und Mißverständniß unseres Geheimnisses hat alle die politischen und moralischen Verwirrungen hervorgebracht, von denen jetzt die Erde überschwemmt ist. Niemand anders als abtrünnige Secturer unseres Bundes sind die Urheber aller gegenwärtigen und noch bevorstehenden Revolutionen gewesen und werden es sein. — Alle Secten und Ketzereien des Christenthums haben ihren Ursprung von ihnen, Schwindel und Wahnwitz gehen aus geheimen Kreisen in die Welt aus. Die Köpfe glühen und die Herzen frieren. Man versteht die Stimme der Lehrer und Väter nicht mehr. Ein scheußliches Chaos von niedrigen Leidenschaften wälzt sich von Kreis zu Kreis fort und bildet bereits ein Ungeheuer, dem erst künftige Generationen sein gräßliches Haupt abschlagen können."

Erſtes Streiflicht.

(Ein chriſtlicher Staat! — ohne chriſtliches Bekenntniß? — Das ſogenannte Religions-Edict im Abgeordnetenhauſe und der Sturm gegen das Concordat.)

Beſondere Einleitung,

oder

geborgt aus dem Entwurf einer Schilderung des menſchlichen Verſtandes, Epoche 9, des berühmten hohen franzöſiſchen Freimaurer-Ordensbruders Condorcet.

„Es hat ſich in Europa eine Claſſe von Menſchen gebildet, welche nicht ſo wohl beſchäftiget waren, die Wahrheit (? — !) zu entdecken, als ſie zu verbreiten, die ſich beſtreben, dem Vorurtheile (?—!) in den Freiſtätten, wo ſie der Clerus, die Schulen, die Regierungen und die alten Geſellſchaften geſammelt und geſchützt hatten, zu verfolgen. Sie haben alle Töne angenommen und ſich aller Formen bedient, ſie haben ſcherzvolle und nachdrückliche, die gelehrteſten und weitläufigſten Schriften, ſie haben Romane und fliegende Blätter in die Welt hinausgeſchickt, ſie haben die Wahrheit (? —!) mit einem Schleier umhüllt, welcher die gar zu ſchwachen Augen ſchonte und die Luſt erweckte, ſie zu errathen, ſie ſchmeichelten den Vorurtheilen (?—!) mit Geſchicklichkeit, um ihnen deſto ſicherer Streiche zu verſetzen. Sie drohten faſt niemals Mehreren auf einmal oder auch ganz einem Einzigen. Sie tröſteten manchmal die Feinde der Vernunft (? —!), da ſie ſich anſtellten, als wollten ſie nur eine halbe Duldung im Religionsfach und in der Politik eine halbe Freiheit; ſie wußten ganz artig den Despotismus zu brauchen, wenn ſie die religiöſen Un-

gereimtheiten (? —!) bestritten, aber sie wußten auch den Gottesdienst zu brauchen, wenn sie wider den Tyrannen sprachen, sie griffen diese zwei Plagen in ihrem Grunde an, wenn sie nur schienen, die widersinnigen und lächerlichen Mißbräuche davon heben zu wollen, und sie höhlten diese unglücklichen Bäume in ihren Wurzeln aus, da sie nur einige überflüssige Schößlinge auszuscheiden schienen. Bald lehrten sie die Freunde der Freiheit, daß der Aberglaube (?—!), welcher den Despotismus mit einem undurchdringlichen Schilde deckt, das erste Schlachtopfer sei, das sie erwürgen sollten und die erste Kette sei, die sie erwürgen müßten. Bald im Gegentheil stellten sie den Despoten (? —!) den Aberglauben (? —!) vor als den wahren Feind ihrer Macht und erschreckten sie mit der Schilderung seiner heuchlerischen Verschwörung und seiner blutdürstigen Wuth. Sie vergaßen niemals die Unabhängigkeit der Vernunft und die Preßfreiheit als die Wohlfahrt und das Recht der menschlichen Gesellschaft zu fordern. Endlich nahmen sie das Feldgeschrei Vernunft, Duldung, Menschheit an.

Ihre Häupter haben allezeit die Kunst gehabt, der Rache zu entwischen, indem sie sich dem Hofe preisgaben, um sich vor Verfolgungen zu verbergen, indem sie sich vergnügt zeigten, um nichts von ihrer Ehre zu verlieren."

(Man sieht angenfällig, daß auch hier „Despoten, Monarchen und Aberglaube" christliche Kirche bedeuten.)

So lange wir Weltgeschichte haben, tritt uns auch in ihr die Erscheinung entgegen, daß bis zur neuesten Zeit, bis zur Bildung der Freistaaten Nordamerika's, nicht eine staatliche Gesellschaft vorhanden war, welche als solche sich nicht zu einer bestimmten Religion bekannt hatte. Und diese einzige nordamerikanische Ausnahme ist noch eine so junge und doch schon ersichtlich eine solche Erfahrung, welche mir von der Nachfolge abzuschrecken geeignet sein kann, denn wir erblicken in jener jungen Republik schon, nach kaum drei Generationen, ein vollständiges Hinsterben alles moralischen Lebens, ein Ersticken desselben durch die zügellosesste speculirende Selbstsucht,

die kein göttliches, kein menschliches Recht mehr anerkennt. Bereits zum traurigen Gemeingut der Massen geworden, hat diese gierige Selbstsucht nicht nur schon aufgehört, mit Abscheu und als ehrenwidrig betrachtet zu werden, sondern sogar im Gegentheil, je schlauer und kühner sie hervortritt, für um so ehrender, um so empfehlender für die Wahlen in die Aemter des Staates und für die Sitze der Gesetzgeber wird sie gehalten. Und doch hat die junge Republik kaum erst drei Menschenalter überlebt, deren erstere Generation noch im christlichen Staate fromm erzogen, die zweite Generation mit Wort und Beispiel so viel wie möglich sich nachzubilden bemüht war, so daß auch diese noch starke wohlthatige Nachwirkungen des einstigen christlichen Staates auf die dritte Generation übertrug. Die Menschheit im größeren Ganzen ist nur ein Gesammtausdruck des menschlichen Einheitswesens. Nicht über Nacht verwildert der Mensch, nicht mit dem Wechsel eines Jahres entartet eine menschliche Gesellschaft. Die gute wie die böse Richtung des Menschen und der Menschen Gesellschaften sind Resultate ihrer Erziehung. Wohin nun muß die junge Republik in folgenden Generationen fortschreiten, deren jede nach dem Geist der menschlichen Natur kühner eintritt in die Bahn des Fortschreitens zu weiterer sittlicher Verwilderung?

Schon diese noch so junge Erfahrung ladet also nicht zur Nachfolge ein, sondern schreckt vielmehr davon ab, ihrem Abwege von dem Pfade, den bisher alle Völker innehielten, zu folgen, folglich muß in jener ewigen Innehaltung jenes religiösen Pfades seitens aller staatlichen Gesellschaften, gleichviel auf welcher Stufe der Bildung sie standen, mehr als eine Zufälligkeit zu suchen sein, sie muß auf einer inneren Nothwendigkeit für das allgemeine Menschenleben, also auf einem göttlichen Urgesetz ruhen. Und das ist die Wahrheit, der schlagende Beweis liegt zur Hand. Aber ich will keinen Grund dafür aus der christlichen Offenbarungslehre hernehmen, ich will selbst keinen der Moral entlehnen, – denn die Geister und die Herzen der Menschen unserer Tage sind Dem schon verschlossen, ich will mich deshalb auf die niedrigste Stufe möglicher Auffassungsweise, auf die der speculirenden Selbstsucht stellen, auf die-

sen traurigen Standpunkt, den die Menschheit heute allem noch ersteht, für den allein noch das Interesse lebt.

Ist nicht die ganze Welt im großen Ganzen mit allen ihren Theilen eine blaße Zufälligkeit, so kann sie nur das Werk einer höchsten göttlichen Weisheits- und Macht Potenz sein. Das Erstere auch nur zu denken, verbietet schon jeder Hinblick auf die wundervoll weise Lebensconstruction jedes Wurmes, jedes Geschopfes, mehr noch des Weltkorpers und des organischen Zusammenwirkens aller lebenden und sogar todten Theile und Kräfte. Freilich wohl gibt es häufig Leute, welche auf den Glauben an ihren Verstand Anspruch machen, und dennoch diese wundervoll weise Welt Organisation als einen materiellen Urzufall betrachtet wissen wollen, nun, sehen diese Menschen denn nicht, daß die Menschheit nicht einmal physisch fortleben konnte, ohne den Glauben ihrer Allgemeinheit an göttliches Dasein? daß das Menschengeschlecht also das Glaubensgesetz an Gott, ihm als Lebensbedurfniß fühlbar eingeprägt, mit zur Welt bringt, daß mithin die absolute Nothwendigkeit göttlichen Daseins hervortritt? Ist aber die Welt das Werk einer weisesten Gottheit, dann muß auch jeder Theil eine vernünftige Bestimmung haben, und die menschliche ist unschwer zu erkennen aus der physischen und aus der geistigen Construction und Wesenheit des Menschen. Physisch für seine Subjectivität fast wehrlos, würde sein Geschlecht im Einzelnleben der Theile sehr früh die Beute der Raubthiere geworden sein. Die Möglichkeit seiner physischen Erhaltung ruhete nur im Gesellschaftsleben, in welchem wir ihn von Anfang der Schopfung an finden. Wir finden ihn also darin, eben in Folge absoluter Lebensnothwendigkeit, der erste Zweck seines Gesellschaftslebens ist dann folgerecht der des gegenseitigen Schutzes gegen die Thierwelt, wie wir auch Thiergattungen unter gleichen Verhältnissen im gesellschaftlichen Zusammenleben finden. Aber der physische Mensch ist auch ein Geschopf mit wilden Trieben, und ihre freie, zügellose Geltendmachung mußte den Menschen dem Menschen, gerade im Zusammenleben, gefährlicher machen als das Raubthier den einzelnen Menschen sein könnte. Jede Raubthier-Gattung schont ihr Geschlecht, der Mensch allein wird zum wildesten blutgierigsten Feind

des Menschen. Das Gesellschaftsleben würde wieder zur Unmoglichkeit, blieben in ihm die sinnlichen Triebe der Befriedigung zügellos freigegeben. Folgerecht bedarf der Mensch — zum Schutz gegen sein eigenes Geschlecht, um nur physisch fortleben zu können, — eines moralischen Zwangsgesetzes, das den Leidenschaften der Einzelnen, kraft des physischen Zwanges der Gesellschaft, durch Unterwerfung des Einzelnen unter das moralische Gesellschaftsgesetz, den Zügel anlegt. Doppelseitiges physisches Bedürfniß also zwingt den Menschen nicht nur zum Gesellschaftsleben, sondern auch zum Gesellschaftsleben unter moralischem Sittengesetz, also ist seine Bestimmung ihm eingeprägt nicht nur als eine physische sondern auch als eine moralische. Der Mensch beherrscht weiter die thierische Welt vermöge seiner geistigen Ueberlegenheit; aber auch diese entwickelt sich allein nur im Gesellschaftsleben und bildet sich nur in ihm fort. Das Kind bleibt sogar stumm, das nicht sprechen hörte, und außer den menschlichen Kreisen erwachsen, tritt der Mensch kaum hervor über die geistige Linie der Thierwelt. Das Gesellschaftsleben ist dem Menschen also auch für seine geistige Entwickelung eine absolute Nothwendigkeit. Und kann nun dieses Gesellschaftsleben eben gar nicht bestehen ohne ein moralisches Sittengesetz in seinem Schooße, das die Gesellschaft dem Einzelnen gegenüber mit Gewalt aufrecht erhält, nun so muß der Mensch eine solche moralische Lebensordnung auch für seine geistige Entwickelung haben, also muß diese moralische Lebensordnung doch wohl auch Urgesetz des Schöpfers sein. Diese geistige Entwickelung befähigt nun freilich wohl den Menschen, diese absolute Nothwendigkeit der Festhaltung eines Sittengesetzes in der menschlichen Gesellschaft als Grundbedingung seines Lebensdaseins zu begreifen, woraus das moderne Heidenthum unserer Tage den Lehrsatz der Selbstsucht folgern will: „daß die Erziehung der Menschen in der Erkenntniß der politischen Nothwendigkeit des Sittengesetzes, die Erziehung in dem Lehrsatz: „Du mußt recht schaffen sein gegen Deine Mitmenschen, damit diese es gegen Dich sind", die religiöse Erziehung für das Gesellschaftsleben entbehrlich mache," allein man will nicht sehen, daß diese reciproke Rechtschaffenheit ein sinnloser Gedanke sei, da sie auf dem Satz

ruht: „Weil ich der Ihn, mußt Du auch der sein!“ ein offenbar abgeschmackter mulegischer Schluß, für den jede verständige Rechtfertigung fehlt, zumal da meine Rechtschaffenheit dem Anderen wohl ein moralisches Motiv sein *kounte*, nicht aber ein politisches sein *muß*; politisch mag er sie sich wünschen, aber das Interesse seiner Politik *kann* ihn wohl für den Schein seiner Rechtlichkeit, *muß* ihn nicht aber zur Vergeltung meiner Rechtlichkeit bestimmen, nicht zu gedenken, daß meinen Mitmenschen immer die Gewißheit meiner inneren Rechtlichkeit fehlen wird. Man will weiter nicht sehen, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Daseins einer moralischen Gesellschafts-Ordnung *für die subjective Lebenserhaltung*, dieselbe den Einzelnen ja nur *als Mittel seines Schutzes, seines* Egoismus gegen die übrigen Gesellschaftsglieder erkennen läßt, die er also *gegen* sich soweit respectiren müsse als nothig, um dem Strafzwang der Gesellschaft nicht zu verfallen, die er innthin übergehen könne, soweit seiner Klugheit möglich werde, ihn vor Entdeckung und Strafe zu bewahren. Denn wenn das moralische Gesetz *nur ein menschliches Sicherheitsgesetz*, nur für das physische Menschenleben auf Erden erfonnen ist, wenn also der Mensch auf Erden nur eine physische Bestimmung hat, für welche Geist und Moral ihm nur als Mittel dienen sollen, so fehlt dem Menschen ja doch jeder vernünftige Grund, dem, seine Leidenschaften in ihren Befriedigungen unterdrückenden Moralgesetz, sich weiter zu unterwerfen, als er eben muß, um das höhere Uebel des Strafzwanges zu vermeiden! Sind wir aber bis zu dieser Konsequenz, so haben wir auch das factische Resultat, daß alle Laster freigegeben sind, sofern die Thater ihre Entdeckung zu vermeiden verstehen, daß in der Wahrheit nur Egoismus und Klugheit alle Rechtschmur zu geben haben. Und so muß das geistige Fortschreiten der Menschen nur mehr und mehr die Sicherheit der Einzelnen gefahrden, und nur zu bald findet die fortschreitende List auch in der Verbindung mit Anderen und in deren kluger Benützung, in dem Mittel religiöser oder politischer Parteibildung, den Weg zum Besitz der Verwaltung der Strafgewalt, zu deren Nutzung gegen die übrigen Gesellschaftsglieder, und zu deren Abhaltung von den Partei-

Digitized by Google

genossen. Diesen derzeitigen Inhabern der Kraftgewalt gegenüber bilden sich andere Parteien aus ganz gleichem Grunde, mit ganz gleichem Zweck, nur unter sehr anderem äußeren Vorgehen, und bald zerfleischen und zerstören nothwendig Parteikämpfe die staatliche Gesellschaft. Auf diesem Wege sehen wir bereits Amerika dem alten Europa vorangehen, auf dem Wege innerer staatlicher Auflösung, weil die Idee bloßer politischer Nothwendigkeit eines Moralgesetzes keine subjective Moralität ermöglicht, ohne Moralität der Glieder aber keine Moralität der Gesellschaft, kein moralisches Leben denkbar ist.

Ist also ein s. g. politisches Moralgesetz unfähig moralische Menschen, ein moralisches Leben zu schaffen, und bedarf gleichwohl die Menschengesellschaft eines solchen Gesetzes, das die Menschen selbst moralisch bildet, so folgt in weiterer unerläßlicher Consequenz die Nothwendigkeit *eines, nicht von Menschen gemachten, sondern ihnen von höherer als menschlicher Machtvollkommenheit gegebenen, also eines göttlichen, eines religiösen Moralgesetzes.* Die Moral der Menschen aber, dieser subjective Verzicht auf die Freiheit der Befriedigung der menschlichen Triebe, kann vernünftig denkbar nur ein Kind religiöser Auffassung der Bestimmung des Menschen auf Erden sein, entweder der Vorstellung eines Erdenlebens nach einem göttlichen Willen bei Vermeidung göttlicher Strafen auf Erden und gegen göttliche Belohnung noch in dieser Welt, oder der wahren Vorstellung, daß die Lebensbestimmung in einer veredelnden Vorbereitung des Menschen für ein überirdisches Leben ruhe, für welchen Zweck Gott den Menschen ein religiös moralisches Gesetz gegeben habe, dessen Innehaltung Gott in jenem Leben gerecht abwägen, dessen Verletzungen er strafen, dessen fromme Innehaltung er lohnen und dabei die unverschuldeten Erdenleiden gerechtest vergüten werde.

Allein die erstere Vorstellung ist nicht genügend, den menschlichen Leidenschaften einen starken Zaum anzulegen, denn wenn der Mensch eben nur das irdische Leben haben soll, so wird er auch keine andere Bestimmung seines Daseins sich denken können als physischen Erbengenuß, und die Leidenschaft des Genusses wird

die Furcht vor irdischer, also auch bald vorübergehender Strafe, nothwendig überwinden, ja er wird nur zu bald im geistigen Fortschreiten erkennen, daß Gottes irdische Strafe den Bösen selten treffe, und daß der Gute hier mehr leide als der Böse. Er wird ferner erkennen, daß eine solche blos irdische Bestimmung der Menschen weder der Weisheit, noch der Gerechtigkeit Gottes entspreche, der doch ohne diese beiden Eigenschaften, als göttlicher Gesetzgeber, gar nicht denkbar sein kann; denn die blos irdische Bestimmung könnte eben nur eine physische sein, schlösse die moralische, die der Veredlung, also das moralische Leben aus, ohne welches denn doch auch das physische unmöglich wird. Und mit Recht würden die unzähligen, auf Erden so unglücklichen, als unschuldigen Menschen, über Gottes Ungerechtigkeit schreien, daß er sie nur geschaffen, um sie martern zu lassen! Sie würden eine Gottheit der Ungerechtigkeit verwerfen, und wenn die höchste Noth gekommen, wenn jede Hoffnung auf Hilfe erstirbt, wenn die, nun keinem Trost, von keiner Zuversicht weiser und liebevoller Bestimmung unserer Leiden einerseits, aber auch ihrer einstigen gerechten Vergeltung, andererseits gestählte Tragkraft bald erlahmt, dann faßt die Verzweiflung die Menschenseele, dann mordet der Mensch — um sich zu helfen — den Menschen, dann schlachtet der Vater die jammernden Kinder und ihnen noch sein Weib und sich! — Heute fast tägliche Erscheinungen. So bleibt der Glaube der Menschen an Gott, an sein religiös-moralisches Gesetz, an des Menschen Bestimmung für moralische Veredlung und für ein höheres, veredeltes Fortleben, eine absolute innere Nothwendigkeit jedes einzelnen Menschen und des Menschheitslebens. Und eben weil das Menschengeschlecht ohne diesen Glauben gar nicht sein kann, und der Mensch die Wahrheit zu erkennen vermag, daß er dieses Glaubensgebot mit zur Welt brachte, muß auch das Object dieses Glaubens in lebendiger Wahrheit bestehen; der Glaube muß auf mehr ruhen, als auf politischer Nothwendigkeit, er muß Resultat der Erkenntniß der Wahrheit sein. Und so ist auch die religiös-moralische Bestimmung des Menschen auf der Welt keine bloße politische Fiction, sondern eine volle, eine göttliche Wahrheit. Die Staatsgesellschaft als solche

kann also nicht Zweck der Menschenbestimmung, sondern nur das erste und mächtigste, dem Menschen bestimmte Mittel für Erreichung des höheren Zweckes sein, der seinem Dasein vom Schöpfer zum Grunde gelegt ward, das Mittel des gegenseitigen Schutzes und Beistandes für religiös moralische Vorbereitung auf ein ewiges veredeltes Fortleben. Ist es nun also eine positive Gewißheit, daß staatliche Gesellschaften ohne diesen religiosen Glauben ihrer Glieder gar nicht bestehen, weniger noch moralisch gedeihen können, so muß zu folgerecht jede Regierung einer staatlichen Gesellschaft diesen Glauben mit höchster Sorgfalt im Schooße der Gesellschaft pflegen, denn die Grade der Innigkeit dieses Glaubens ergeben ja dann die Grade der Moralität des Volkslebens, des allgemeinen Pflichtlebens im Staate. Duldung von hervortretendem Unglauben oder gar von Angriffen auf den Volksglauben, bedeutet dann nichts Geringeres, als Duldung des Angriffs der Zerstörung der moralischen Grundlage der Gesellschaft und des Ausdruckes des Willens der Nichtbefolgung der staatlichen Gesetze. Nur Albernheit oder speculative List der Gottlosigkeit können daher staatliche Unduldsamkeit der Irreligiosität und gar der Angriffe auf den Glauben der Gesellschaftsglieder, mit Fanatismus verwechseln. Der Mensch ohne Religion ist im Schooße der menschlichen Gesellschaft nur eine listige verschlagene Bestie, von der sich die Gesellschaft jede Minute jedes Verbrechens, geheim verübt, versehen muß, dessen Ende selbst keine Bürgschaft fraglicher Wahrheit geben, aber Ehre und Vermögen der Mitmenschen gefährden. Er ist die Pestbeule, die ihr Gift ausfließen läßt in die übrigen Gesellschaftsglieder, um auch in ihren Herzen den religiösen Glauben, diesen einzigen Factor moralischen Lebens, diesen einzigen reichen Trostquell des unglücklichen Menschen zu ersticken. Muß also des Menschen Bestimmung, klar erkennbar eine religiös moralische sein, und kann der Zweck staatlichen Daseins kein anderer sein, als um für jene Bestimmung des Menschendaseins als geeignetstes Mittel zu dienen; sind dann weiter folgerecht staatliche Gesetzgebung und staatliche Regierung nur dazu da, die Bestimmung des Staatszweckes zu realisiren, so folgt daraus auch ebenso unabweisbar weiter, daß jede Staatsregierung

nicht nur vor allem verpflichtet sei, den religiösen Glauben der Staatsbürger zu schützen und die Pestdenken der Irreligiosität, sobald sie sich zeigen, auszurichten, damit der moralische Leib der Gesellschaft gesund bleibe, sondern, da der Grad der subjektiven Glaubensinnigkeit der Gesellschaftsglieder auch den Grad des moralischen Lebens erzeugt, da diese moralische Veredlung und religiöse Vorbereitung die höhere Bestimmung des Menschenlebens ist, so folgt daraus auch die weitere Pflicht jeder Staatsverwaltung, diese Innigkeit des Glaubens zu einer göttliche, religiös-moralische Lebensbestimmung, an ein göttliches Sittengesetz für die Menschen zu wecken und zu stärken, wofür es im Menschenleben nur zwei Mittel geben kann: Lehre und Beispiel. Was der Staat als moralische Person wünschen muß, daß seine Glieder sein sollen, davon muß er nothwendig zuvörderst selbst den Ausdruck, das Beispiel geben. Was der Staat mißachtet, muß nothwendig auch in den Einzelnen bald die Achtung verlieren. Gibt also der Staat nicht den Ausdruck religiösen Bekenntnisses und Lebens, ist er als moralische Person irreligiös, so muß es folgerecht auch der einzelne Mensch bald werden. Und so verfehlt dann die staatliche Gesellschaft ihren religiös-moralischen Zweck und geht ihrer inneren Auflösung entgegen.

Es war also nicht ein geschichtliches Resultat eines verewigt erschienenen Weltzufalles, daß von jeher die staatlichen Gesellschaften als moralische Personen sich zu einer Religion bekannten und dieses Bekenntniß seiten ihrer Glieder so streng überwachten, daß sie nichts Wichtiges thaten, ohne unter Opfern und Gebeten die göttliche Willenserklärung darüber und den göttlichen Beistand zu erflehen, daß sie jede Ableugnung mit dem Tode des Ableugners bestraften. Es lagen die richtige Erkenntniß der absoluten Nothwendigkeit des religiös-moralischen Lebens der Gesellschaft, ja selbst der religiös-moralischen Menschenbestimmung, als Motive unter. Nur wenn die Demokratie mit ihrem allgemeinen Unverstand und mit ihrem tollen Parteitreiben, mit ihren zügellosen, wilden Leidenschaften, die Regierungsgewalten an sich gerissen hatte, dann mußte natürlich auch der religiöse Zügel abgeworfen und also die Religion angegriffen werden, worauf die

Demokratie ihre ewige schöne Bestimmung, die sittliche und politische Zerrüttung und Auflösung der Staaten, vollendete, so zu Athen, so zu Rom u. s. w

Die vorchristlichen Staaten der Heidenwelt hatten den Cultus der Kräfte der Natur, deren personificirte und vergötterte Einzelnheiten überall, nur unter verschiedenen Namen, in dem religiösen Volksglauben eingeschlossen waren, deren Culte sich nicht widersprachen; nur die Juden bildeten den Gegensatz und auch ihren streng abgeschlossenen Staat, so oft sie aber unterjocht wurden, hatten sie dann auch den grausamsten Druck zu erfahren. Der Jude und der Anbeter der Naturgottheiten in ihrer Allgemeinheit oder in ihren Theilen, konnten also nur als Feinde der Staaten-Religionen des Heidenthums in Frage kommen. Der Jude in seinem Staate duldete aber eben so wenig einen Spott auf seine Religion, und von seinen Gliedern ertrug der jüdische Staat noch weniger ein Verleugnen Jehova's, als andere Staaten ein Verleugnen ihrer Gottheiten.

Auch mit dem Erwachsen der christlichen Kirche bekannten sich alle Staaten von Christen als politisch-moralische Personen zur Christus-Religion. Und als die verschiedenen christlichen Culte Geltung erlangt hatten, erzwangen auch alle Staaten die Einheit ihrer Glieder in diesem oder jenem Cultus, der dann die Staatskirche hieß. Nun proclamirte endlich für Deutschland der westphälische Friede gleichwohl den Principsatz der Gleichheit der drei im Frieden bezeichneten christlichen Confessionen in den einzelnen deutschen Staaten, nicht also aller Culte, am wenigsten die Zulassung der Gottlosigkeit, aber auch die Gleichheit ward in keinem Staate zur Wahrheit; man begnügte sich mit der Duldung christlicher Confessionen abweichender Gattung von der der allgemeinen Staatsgemeinde. Ja, man hielt seitens der Staaten an dem Princip der Staatskirche selbst dann noch fest, als der Staat Erwerbungen von Ländern abweichender Bekenntnisse machte, und trotzdem, daß man das Gleichheitsprincip in die Landesverfassungen eintrug. Man stellte die Bekenner der verschiedenen christlichen Religionen *als Unterthanen* im Staate einander gleich, *erkannte auch* jede der drei christlichen Religionsge-

meinden als moralische Person im Staate an, oder nicht in vollem Gleichheitsverhältniß, sondern die politische Subjectivität des Staates bekannte sich doch nach wie vor zur alten Landeskirche. Nur die Formen dieses Bekenntnisses der Staaten zu christlichen Kirchen wechselten und blieben verschieden.

Die vollkommenste dieser Formen einer Staatskirche, die allein logisch richtig mit ihren Consequenzen durchdacht erscheint, war diejenige, welche sich gleichzeitig mit den Formen der katholischen Kirche herausbildete, die einfache Form des Bekenntnisses ihrer Mitgliedschaft in einer gewissen christlichen Kirche, Seiten der Staatsgesellschaft, in welcher Eigenschaft ihr die Pflichten und Rechte der kirchlichen Mitgliedschaft gleich jedem physischen Mitglied zufallen; also auch die Pflicht des Gehorsams für rein kirchliche Gesetze und Gebote, die Pflicht der Vertheidigung dieser Kirche und die Pflicht der thätigsten Förderung ihres inneren und äußeren Lebens und Wirkens. Allein man sieht wohl, daß diese Form nur katholischen Staaten möglich ist, weil die protestantischen Kirchen, sowie auch die russisch griechische Kirche, ihre höchste Kirchengewalt dem Herrn der politischen Staats-Gemeinde übertragen, also ihr Kirchen-Regiment, ihren kirchlichen Organismus, mit dem Staatlichen verbunden haben.

Die Staatsgesellschaft erscheint in der katholischen Kirche als Kirchengemeinde Glied unter der Pflicht des kirchlichen Gehorsams, folglich unter der Pflicht der Kirche das zu sein und zu leisten, was jedes Kirchen-Mitglied, soweit es befähigt ist, oder es rechtlich vermag, ihr sein soll, ihr zu leisten im Stande ist. Ist nun der heutige europäische Staat staatsrechtlich verflichtet, gewissen Confessionen die Rechte moralischer Subjectivitäten zuzugestehen, so folgt daraus die Modification dieses Gehorsams des Staates gegenüber seiner Staatskirche, nämlich die Beschränkung seines Gehorsams auf die Linien, welche eben das Duldungsprinzip nicht berühren, über welches in seinem Gehorsam hinauszugehen, somit über die Grenzen seines rechtlichen Vermögens, folglich über die Linien der Verpflichtung eines Kirchen-Gemeindegliedes hinausliegen würde.

Die anerkannten Religions-Gesellschaften im Staate, außer der Staatskirche, erscheinen im Staat als moralische Unterthanen, denen der Staat in seinem Schooß die freie, selbstständige Bewegung, wie jedem Unterthan in seinem Hause zusteht, denen er Schutz und Förderung ihres Gedeihens, wie jedem Unterthan schuldet; von denen er nur mit vollem Recht fordert, daß sie nichts thun, was die religiöse oder die politische Staatsordnung störe oder gar verletze, sowie sie ihrerseits gegen Störungen oder Verletzungen ihres kirchlichen Lebens, vom Staat geschützt werden. Sie müssen sich von der Staatskirche nur in den Consequenzen des Mangels staatlicher Mitgliedschaft scheiden, also 1. in der Staatskirche muß der Staat *als ihr Mitglied* zu Handhabung seiner Rechte und Pflichten repräsentirt sein, durch den höchsten Staatsbeamten für kirchliche Angelegenheiten, folglich muß dieser Beamte Bekenner der Staatskirche sein, wogegen er, den geduldeten Confessionen gegenüber, nur als politischer Repräsentant des Staates zu Handhabung der staatlichen Rechte und zur Leistung staatlicher Pflichten, *gegenüber* einer religiösen Corporation, erscheinen muß. Die Scheidung scheint hier nur in der confessionellen Eigenschaft des Staatsvertreters, gegenüber der Religions-Gesellschaft zu liegen, die Consequenzen der Repräsentation staatlicher Mitgliedschaft aber greifen weiter. Das Glied ist Theil und der Theil folgt dem Ganzen, *soweit er rechtlich kann*, nicht so wie eine freie Potenz der andern. Es ändert nichts an dieser Verhältnissen, wenn der höchste einheitliche Repräsentant des Staates in kirchlichen Angelegenheiten politische Stellvertreter, unter gewissen amtlichen Namen, für die staatliche Vertretung bei den geduldeten Confessionen und zwar Stellvertreter aus ihren Bekennern bestellt, denn immer unterliegen sie in seinem Willen.

2. Der Staat ist Glied der *s. g.* Staatskirche, mithin muß auch die staatliche Lebensordnung die eines kirchlichen Mitgliedes sein, folglich müssen zunächst die kirchlichen Feiertage auch staatliche Geltung haben, die Bekenner der geduldeten Gemeinde müssen solche als staatliche Ordnung respectiren und jede Störung durch Gewerbsbetrieb oder sonst unterlassen, wogegen sie ihrerseits nur

sondern können, daß ihre kirchlichen Festfeiern keine absichtlichen oder directen Störungen erfahren.

3. Der Zweck der Staatskirche ist der der Belebung des religiösen Glaubens und dadurch des religiös-sittlichen Volkslebens der Allgemeinheit Folgerecht darf der Staat — da der Mensch nicht nur physisch hilflos, sondern auch an Geist und an Gemüth lethargisch zur Welt kommt, also der geistigen und der moralischen Erziehung ebenso bedarf, wie der physischen, kurz da der Mensch alles nur durch Erziehung wird, gut oder bös, — die religiös-moralische Erziehung der Allgemeinheit der Jugend nicht Zufälligkeiten überlassen, sondern er muß je der Staatskirche anheimgeben, als der allein befähigten religiösen Lehrmacht in den Satzen ihrer Kirche. Und da die wissenschaftlichen Lehren überhaupt, insbesondere aber die der Naturwissenschaften und der Geschichte, so leicht gemißbraucht werden können und täglich so zahllos gemißbraucht werden, um den Lehren und Interessen einer Kirche, ja der Religion überhaupt entgegenzutreten, so daß ein solcher Vortrag wieder zerstört, was der religiöse saete, so liegt auch die absolute Nothwendigkeit zu Tage, zum Schutz der religiösen Erziehung, der Staatskirche die Ueberwachung des Gesammtunterrichtes an allen allgemeinen Schulen, Gymnasien und Universitäten anheimzugeben. Den geduldeten Religionsgenossenschaften gegenüber kann der Staat nur die Pflicht haben, darüber zu wachen, daß aus ihrem Schooße keine Staatsbürger der Gottlosigkeit ihm hervorgehen, sondern daß auch ihre Jugend im innigen Gottglauben erzogen werde; allein er muß auch ihnen dafür die Wahl lassen, eigene Schulen, Gymnasien und Universitäten, im Wesentlichen auf ihre Kosten, wenn auch je nach Umständen mit staatlichen Beihilfen sich zu schaffen, oder die Bildungsanstalten der Allgemeinheit mehr oder weniger mit zu benutzen, worüber die höchste Inspection dem Clerus eben der Allgemeinheit zusteht.

Aber es genügt nicht, das religiöse Leben zu wecken, es genügt nicht, die Jugend religiös zu erziehen, es bedarf auch der Erhaltung des Schutzes der Religion sollen, nicht im Jüngling oder im Manne die Glaubenswärme und die religiöse Moral wieder erkalten; es bedarf auch auch für die erwachsene Menschheit der

unwandelbaren, jeden Zweifel ausschließenden Lehre der Kirche und des Musters religiös moralischen Lebens des Clerus, denn nur Lehre und Beispiele vollenden menschliche Erziehung. Aber Beides der Menschheit zu gewähren, ist jede Kirche außer Stand, wenn sie nicht freie Herrin in ihrer Lehre, ihrer Menschen- und vor Allem ihrer Priester-Erziehung und deren Festhaltung in den Bahnen der Kirche sein kann. Sie muß also ihre volle kirchliche corporative Selbstständigkeit und organische Disziplinargewalt im Menschenleben haben.

Ja

5. der physische Leib des Menschen ist zu vergiften, der moralische Mensch ist es nicht minder durch geistige Gifte. Der Leib wie das Gemüth, beide bedürfen des Schutzes gegen Vergiftung, als gegen einen Angriff auf ihr Leben. Und jedes Kirchengemeinde-Glied ist specell verpflichtet, die kirchliche Genossenschaft schützen zu helfen, folglich hat auch der Staat, zunächst als Mitglied der Staatskirche, die Pflicht vor Allem des Schutzes der Staatskirche gegen religiöse Vergiftung in Wort, Schrift oder in That. Er hat also auch insonderheit darüber zu wachen, daß nicht Schriften in den allgemeinen Landesverkehr gebracht werden, welche der Staatskirche, als der Kirche der Allgemeinheit, zuwider sind, daß sich nicht Vereine bilden, deren Zwecke auf Vergiftung und Zerstörung der Staatskirche hinauslaufen, daß specielle confessionelle Schriften anderer Bekenntnisse auf deren specielle Kreise beschränkt bleiben.

Die geduldeten kirchlichen Körperschaften dagegen stehen hier nur insoweit nothwendig zurück, daß sie vom Staat ihrerseits nicht auch fordern können, die für Befestigung der Glaubenslehre der Staatskirche dienenden, ihnen deshalb innerhalb ihrer Kirchen und Schulen, als einen directen Angriff verhindert zu verlangen. Und endlich ist der politische Staat, der die religiös-sittliche Bildung überhaupt als Grundbedingung seines Fortbestandes erkennen muß, der allen seinen Gliedern Sicherheit des Leibes und des Geistes

schuldet, ebenso verpflichtet, alle Religions-Körperschaften gegen allgemeine Religions- und Sitten-Vergiftung zu bewahren, wie die Leiber gegen die physische Vergiftung. Letztere Pflicht begreifen die Staaten und haben dafür wachsame Polizei-Gewalten; aber die wichtigere ernstere Pflicht, den Schutz der Seelen gegen geistige Vergiftung, hat das geheime Heidenthum ihnen abgewöhnt zu verstehen.

Es bedingt ferner

6. die absolute Nothwendigkeit, das staatliche Leben vom religiös-moralischen Geist der Kirche durchdringen zu lassen, eine politische Stellung des Clerus im Staat und in der Gemeinde welche ihm einen wirkungsvollen Einfluß auf Gesetzgebung und Gemeindeleitung gestattet, um Gesetze und staatliche Handlungen zur Förderung des religiös-moralischen Lebens hervorrufen, verderbliche dagegen hindern zu können. Und selbstverständlich muß die Kirche der Allgemeinheit, die Staatskirche, diese kirchliche Repräsentation zugewiesen erhalten, soweit nicht ganze Gemeinden anderen Cultus angehören, in deren besonderen Kreisen natürlich ihr confessioneller Clerus diese Stellung einnehmen muß, und wodurch dann eine verhältnißmäßige Vertretung solcher Religionsgemeinden auch in den gesetzgebenden Kreisen angebahnt werden kann.

Und endlich folgt

7. aus dem Bekenntniß des Staates zur Kirche der schuldige Beistand des Gliedes zu Executirung der kirchlichen Disciplin, also die Staatsrechtshilfe dafür, welche freilich wieder den Protestanten gegenüber kirchenrechtlich und staatsrechtlich nicht in Frage kommen kann, weil sie ihre bischöfliche Gewalt dem Staatshaupt, also der weltlichen Macht, übertrugen.

Die zweite Form der Staatskirche ist die, welche die lutherisch-protestantische Kirche in das europäische Staatsrecht einführte, als sie ihre kirchliche Gewalt der höchsten staatlichen Gewalt übertrug. Und nur zu bald reizte diese Form auch katholische Fürsten, sich ihrer mehr und weniger vollständig zu bemächtigen. Der kirchliche Organismus wird damit dem staatlichen als Theilstück einverleibt und der Staat nimmt folgerecht

einerseits Gesetzgebung und Verwaltung im Reiche der Kirche in Anspruch, und fordert andererseits die Uebung der kirchlichen Pflichten von deren Gliedern, als staatsbürgerliche Pflichten, womit also in der That die Kirche, als solche, als moralische Person, erstirbt und im Staate aufgeht. Sind aber die kirchlichen Pflichten zu staatsbürgerlichen Pflichten gemacht, so fordert die logische Consequenz auch absolut die religiöse Einheit der Bekenner, als einerlei dem Staat zum Gehorsam verpflichteter Staatsbürger. Und diese Consequenz ward auch in den ersten Jahrhunderten des Protestantismus mit der höchsten Strenge durchgeführt und erhalten, so daß im lutherischen Sachsen der Churfürst den ihm lieben Kanzler blos wegen Verdachtes calvinischen Glaubens hinrichten ließ.

Der Staat, sei es durch den Monarchen allein, sei es in Verbindung mit Volksvertretung, gibt das Glaubens- und Cultusgesetz und läßt in Kirche und in Schule als göttliches Gesetz predigen und lehren, was er als solches göttliches Gesetz beschlossen hat. Er macht also den Menschenwillen zu Gotteswillen.

Aber die Menschen, welche das Werk mitmachen halfen oder es machen sahen, nehmen es natürlich nicht für Gotteswillen, sondern eben nur als das, was es ist, als ein wandelbares Menschenwerk, als ein Stück bürgerlichen Gesetzes. Es findet Gehorsam, aber es bleibt nothwendig ohne religiös-moralische Wirkung. Doch auch der Jude und — schlimmer und häufiger auch — der moderne Heide, werden Minister des politisch-kirchlichen Staates und damit in ihm Gesetzgeber; natürlich wird die Fälschung des christlichen Glaubens und die allmälige Auflösung des Cultus ihr süßestes und folgenreichestes Streben. Die Früchte konnten nur traurige sein. Was haben die Häupter der protestantischen Staaten nicht im Laufe der Zeit die protestantischen Kirchen gemißhandelt! — In einem Menschenalter erlebten manche solche Länder einen dreimaligen Zwang ihres Glaubenswechsels, und sahen wir solches in den letzten Jahren nicht geschehen, so ist doch kaum erst ein Menschenalter seit dem letzten Unionszwang der Calvinisten und der Lutheraner in Preußen verstrichen, die Erneuerung bleibt jeden Tag möglich. Und kaum nach wenigen

Jahrhunderten kam man dahin, Juden und moderne Heiden in den Staatsdienst zu lassen, und nur zu bald brachte ihr rastloser Eifer es weiter dahin, daß der heutige lutherische Cultus wenig mehr noch als einige Formen sich erhielt, von Luthers Dogmen und von der Augsburger Confession aber kaum etwas blieb, und dem einzelnen Prediger frei überlassen ist, was er als lutherisches Christenthum der Gemeinde zu bieten Lust hat — Man durchgehe die protestantischen Lande und man wird in jeder Kirche andere Lehren hören, alle unter dem Namen „lutherischen Christenthums", und doch wird man auch hören, daß der Prediger und der Laie, welche noch an den Dogmen Luthers treu festhängen, bereits als protestantische Jesuiten und Heuchler verhöhnt werden

Von den protestantischen Landen stromte aber auch das heidnisch-demokratische Gift aus in die katholischen Lande, das heute ganz Europa in kirchliche und in staatliche Anarchie stürzt Es kam von England, von Holland und von der Schweiz — Aber ich muß hier selbstverständlich weit davon entfernt sein, den gläubigen Lutheranern irgend einen religiösen Vorwurf machen zu wollen, ich muß nur die absoluten Nothwendigkeiten kirchlichen Lebens und Wirkens zeigen und darin auch den Lutheranern, als das absolute Gebot auch lutherischer Kirchenerhaltung, das Hinstreben nach kirchlicher Selbstständigkeit und kirchlich organischer Disciplin nachweisen

Das Bekenntniß Calvins verwirft sogar jedes geistliche Regiment, hatte also auch kein solches an den Staat zu übertragen Es führte vielmehr die Demokratie, in kirchlicher Form und in kirchlichen Gemeinden verkörpert, in die Staaten ein, die bald ihrer Erhaltung halber sich gezwungen sahen, diese demokratisch-kirchlichen Gemeinden unter einen einheitlichen Disciplinar-Organismus zu beugen und sie in die Formen der Staatskirche nach lutherischem Muster zu zwingen.

Man pflegt die beiden Begriffe von Staatskirchen selten scharf zu scheiden, und liebt es, unter staatlicher Kirche nur die letztere protestantische Gattung verstanden und verurtheilt wissen zu wollen, womit man zu traurigen Verwirrungen kommt.

Die Staaten des österreichischen Kaiserhauses zählen, einzeln

betrachtet, faſt nur katholiſche Einwohner, wenige umfaſſen ſtarkere Theile des Lutherthums und des Calvinismus, oder des griechiſchen Bekenntniſſes, immer aber bleibt auch in ihnen das katholiſche Bekenntniß das der übergroßen Mehrheit, alſo der Allgemeinheit, die akatholiſchen Bekenntniſſe erſcheinen als die Ausnahmen. Und dieſe einzelnen Staaten, zu einer Einheit zuſammengefaßt, ergeben dann nur um ſo überwiegender einen katholiſchen Staat.

Zu dieſem katholiſchen Staat galt bis auf Kaiſer Joſef II der altkatholiſche Begriff der Staatskirche, des ſtaatlichen Bekenntniſſes zur katholiſchen Welt Kirche, die ſtaatliche Mitgliedſchaft in ihr; allein dieſer Kaiſer, in Folge der väterlichen Verbindungen mit jenem bekannten, modernen heidniſchen Geheimbund, und berathen und angeben von deſſen Gliedern, erzwang ziemlich vollſtändig die Durchführung des proteſtantiſchen Begriffs der Staatskirche in Oeſterreich, verleibte den kirchlichen Organismus ſo ziemlich dem ſtaatlichen, das kirchliche Vermögen ſo ziemlich dem ſtaatlichen ein und verknüpfte die kirchlichen Pflichten mit den ſtaatlichen, wonach folgerecht auch der Unterricht zum ſtaatlichen Unterricht ward. Die organiſche Verbindung der Gläubigen mit ihrem Haupt zu Rom ward zerſchnitten, und ſelbſt die Biſchöfe durften nur als Staatsbeamte zu ihren Geiſtlichen und Kirchenkindern das reden, was die höheren Staatsdiener des Laienſtandes für gut fanden. Die Disciplinargewalt, die Vermögens Verwaltung, und ſelbſt die Erziehung der Prieſter und der Lehrer, riß der Staat an ſich, kaum daß er eine nominelle Theilnahme der Kirche zuließ in der Schöpfung ſeiner Conſiſtorien. Die Wirkungen konnten auch hier keine anderen ſein, als in andern Landern mit ſolcher Staatskirche — religiös-moraliſche Verwilderung des vom Staat erzogenen Prieſterſtandes, über den die Kirche keine Disciplinargewalt mehr hatte — religiös moraliſche Verwilderung der ſtaatlich erzogenen Jugend, Entwöhnung derſelben von religiöſem Pflichtgefühl, womit man dem Menſchen den Anker ſeines Tugendlebens nimmt, ohne welches jedes ſtaatsbürgerliche Pflichtgefühl zum Zwirnfaden werden muß, — allgemeine ſteigende ſittliche Verwilderung, — Aufruhr und Verſchwörungen unter dem Schopfer dieſer öſterreichiſchen Staatskirche, in allen Landen des Kaiſer-

hauses. — Aufruhr und Verschwörungen seitdem! — Wohl ist heute endlich die katholische Kirche auf dem Papier so ziemlich restaurirt; aber kaum erst hat die alte katholische Staatskirche die Erbschaft der modernen Staatskirche im Kirchen- und im Staatsleben angetreten; kaum hat sie die vom Staat erzogene Priesterschaft und die verderbte Generation zur Rückkehr auf den rechten Weg übernommen, kaum beginnen die ersten Blüthen mit Wiederveredlung des Priesterstandes hervorzubrechen, da schreit auch schon die ganze Heidenwelt in schäumender Wuth auf über diese Restauration christlichen Kirchenthums, und gefährdet solche bereits wieder. In Zeit von ein paar Jahren kann selbst die Kirche eine religiös-moralisch, schon durch drei Generationen bis zur vierten verderbte Gesellschaft nicht wesentlich gebessert haben; auch sie bedarf erst der Erziehung künftiger Geschlechter. Ja, rasch wuchert der Same des Bösen, sehr langsam dringt der edle Same die Blüthen.

Aber so unglücklich die Periode der modernen Staatskirche für die katholische Kirche in Oesterreich war, so glücklich war sie für die akatholischen Religionsgesellschaften.

Am 13. October 1781 erschien das s. g. Toleranz-Patent, mittelst dessen die Bekenner des griechischen Cultus, die Lutheraner und die Calvinisten „ein ihrer Religion gemäßes Privat-Exercitium" freigegeben erhielten, mit den Rechten, der Errichtung von Bethäusern und von Schulen; auch der Bestellung von Pastoren und von Lehrern, welche von den Consistorien zu bestätigen seien, die Josef II. zu Handhabung der landesfürstlichen Rechte und der äußeren Kirchenregierung errichtete und anfangs noch einem katholischen Präsidenten unterstellte. Die Protestanten erhielten weiter das Recht des öffentlichen Begräbnisses. Der Kaiser hob die, Seiten des Staates, in Consequenz seiner Staatskirche, nicht von der katholischen Kirche, geforderten Reverse der katholischen Kindererziehung der Schließung von Mischehen auf, schrieb beim katholischen Vater die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion, beim akatholischen Vater die Theilung nach dem Geschlecht vor, und ließ die Akatholischen zum Häuser- und Güterankauf, zu Bürger- und Meisterrechten, zu akademischen

Wurden und zu Civilämtern mittelst der Dispensationsgesuche zu, wobei der Eid nur nach den Kirchensatzungen des Schwörenden gefaßt und er von jeder Theilnahme an katholischen Religionshandlungen freigesprochen ward. Indessen wurden den katholischen Pfarrern nach die Stolgebühren vorbehalten — Bald folgte auch die Freigebung des Abfalles von der katholischen Kirche und das Vergessen der gesetzlichen Dispensgesuche. Die obere Aufsicht über Kirchen, Schulen, Prediger, Schullehrer und über kirchliches Eigenthum führten die Superintendenten unter Controle des Staates, in ungleich weiterer selbstständiger Freiheit als die Bischöfe. Zu Pastoren durften Ausländer berufen werden und Inländer durften sich auf gewissen Universitäten des Auslandes bilden. Im Jahre 1812 ward zu Teschen ein protestantisches Gymnasium mit einem Alumnate, fast nur aus Staatsmitteln, 1814 in Wien ein vollständiges protestantisch-theologisches Studium gegründet und erhalten. Und die Zulagen für die Consistorien, Superintendenten und Schulvisitatoren, soweit sie die Taxen-Einkünfte überstiegen, trug der Staat.

In den Patenten vom 4 Mai 1849 und 31 November 1851 wurde jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religions-Gesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, der Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds gewährleistet. Auch wurde im Jahre 1859 bestimmt, der Präsident des protestantischen Consistoriums müsse Protestant sein, und in den allerhöchsten Entschließungen vom 22 April 1860, mit der ministeriellen Vollzugs-Verordnung vom 15 Mai 1860, ward der für die protestantischen Angelegenheiten im Cultus-Ministerium gebildeten Abtheilung eine, sie vom Minister fast unabhängig machende Selbstständigkeit gegeben.

Das Patent vom 8 April 1861 beginnt mit dem Satze: „Die Evangelischen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses sind berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten." § 5 spricht allen kirchlichen Gemeinden, von der Pfarre bis zum Senioratе, der Super-

intendenz und der Gesammtgemeinde, das Recht der eigenen Ordnung und Verwaltung ihrer besonderen Kirchen-, Unterrichts und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten und der dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds zu. § 14 aber verordnet ausdrücklich: „Für die Evangelischen beider Bekenntnisse sind bei der Regelung und Handhabung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme lediglich und ausschließlich die Grundsätze ihrer eigenen Kirche maßgebend." Und endlich heißt es § 24: „Alle in diesem Patente nicht ausdrücklich hervorgehobenen, die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den Eingangs benannten Ländern berührenden Angelegenheiten, sind nach dem Grundsatze der, allen gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zugesicherten Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer confessionellen Angelegenheiten zu beurtheilen und zu behandeln, und sind alle Verordnungen und Vorschriften, welche mit diesem Grundsatze und mit den vorangelassenen Bestimmungen nicht im Einklang stehen, und deren Beschaffenheit nicht von der Art ist, daß die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von der Festsetzung neuer, sofort im zuständigen Wege einzuleitender Bestimmungen abhängig ist, als ohne weiteres entfallen und aufgehoben zu betrachten."

Der katholischen Staatskirche ward bis heute diese vollständige Selbstständigkeit nicht zu Theil. Das Patent vom 4. März 1849 hatte die freie Selbstständigkeit aller staatsrechtlich anerkannten Kirchengemeinschaften im Prinzip anerkannt, also auch die der katholischen Kirche. Und kaiserliche Verordnungen vom 18. und 23. April gaben dem Prinzip für die katholische Kirche in Oesterreich specielle Ausführung. Der kirchendienstliche Geschäftsgang zwischen Haupt und Gliedern, zwischen Papst, Bischöfen, Geistlichen und Laien ward wieder freigegeben, damit das Recht der Bischöfe, Hirtenbriefe innerhalb der geistlichen Amtswirksamkeit zu erlassen, doch mußten diese der Staatsbehörde gleichzeitig communizirt werden. Es wurden weiter der Kirche zurückgegeben: die Rechte der Disciplinargewalt über Clerus und Laien, mit Zusicherung der staatlichen Rechtshülfe beim Nachweis ordnungsmäßigen Verfahrens und ohne Einfluß der kirchlichen Strafen

auf die bürgerlichen Rechte. Die Bischöfe erhielten die Rechte zurück, den katholischen Religionslehrern und Professoren der Theologie die Lehrsunction zu ertheilen und zu widerrufen, die Vorträge für die Candidaten der Theologie vorzuschreiben, u. s. w.

Und endlich stellte das Concordat vom 18. August 1855, publicirt am 5. November 1855, die Verhältnisse der katholischen Kirche in den österreichischen Landen vertragsmäßig fest. Damit stehen in Verbindung das Schreiben des kaiserlichen Bevollmächtigten: Ecclesia catholica vom 18. August, und das päpstliche Breve: Optime noscitis, vom 5. November 1855. Allein noch bis heute blieb die Ausführung eine unvollständige, und schon heute wagt man dreist, den ganzen Vertrag in seiner Rechtsbeständigkeit in Frage zu ziehen. Ueber den wahren Grund bald das volle Licht!

Im Concordat (Art. I) gestand der Staat dem Haupt der katholischen Weltkirche für deren österreichische Theile zu, daß die katholische Religion mit allen Befugnissen und Vorrechten, welche sie nach den Anordnungen Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, also und vor allen mit den (von jeher auch in Oesterreich bestandenen) Vorrechten auch in den kaiserlichen Landen staatsrechtlich geltend anzuerkennen sei. Der Staat bekannte sich damit also zur katholischen Religion, als zur allgemeinen Staatsreligion, den Begriff im vollen katholischen altgeschichtlichen Sinn aufgefaßt, und zu deren, nach ihren göttlichen Satzungen und dem uralten Herkommen eigenthümlichen Vorrechten vor anderen Confessionen, als auch insonderheit zu dem Vorrecht ihrer Allgemeinheit auch in Oesterreich. Er erkannte die katholische Kirchenverfassung, die in sich auf selbstständigem Kirchenregiment ruht, als göttliches, geltendes Institut im Staate an.

Die Consequenzen des Bekenntnisses der Mitgliedschaft des Staates in der Kirche, bezüglich der Pflichten des Staates gegen seine Kirche, übersahen wir oben, und mußten uns überzeugen, daß die volle Selbstständigkeit anderer Kirchengemeinden vollkommen dabei bestehen konnte. Auch fanden wir darunter keine Staatspflicht, welche eine schädliche Wirkung auf die Würde und Macht

der staatlichen Gewalt hätte äußern können. Dennoch nahm das Concordat diese Consequenzen des staatlichen Bekenntnisses zur katholischen Kirche nicht folgerecht alle auf, sondern es gestand dem staatlichen Kirchenmitglied die gewichtigsten Rechte zu, die ihrer innersten Natur nach dem Kirchenregiment zukomen, ja welche derselbe Staat nicht einmal anderen, geduldeten Kirchen gegenüber beanspruchte, — noch mehr — die er diesen Kirchengemeinden zurückgab, da er nach deren kirchlichen Verfassungen in ihnen solche Rechte besaß. Und an der Stellung der akatholischen Kirchen zum Staat aber zur katholischen Kirche änderte das Concordat auch nicht ein Jota.

Vergleichen wir nun die heutige Stellung der Staatskirche im Staat mit den Stellungen der akatholischen Kirchen in ihm, um den kirchlichen Zukunftsplan der heutigen Gesetzgeber gerecht würdigen zu können.

1. Muß jeder Staat — wie wir sahen — sich zu einer Kirche bekennen, so kann solche nur die der Allgemeinheit der Staatsangehörigen sein. Das Religionsbekenntniß der Allgemeinheit der Staatsbürger ist das natürliche Bekenntniß ihres Staates; solches kann nicht von Minderheiten als von Ausnahmen, hergenommen werden. Diese Berechtigung der Allgemeinheit ist eine so natürlich billige, daß sie bisher von der ganzen gesitteten Welt anerkannt ward, in Oesterreich vor dem Concordat bestand, und in diesem gar nicht ausdrücklich erwähnt ward. Es war ein natürliches Vorrecht der Allgemeinheit der katholischen Kirche.

Und in keinem Staate Europas, in dem die Katholiken in der Minderzahl leben, ist ihrer Kirche der volle Rechtsstandpunkt einer, der physischen staatsbürgerlichen Person vollkommen gleichgestellten moralischen Person eingeräumt worden, die in ihrem Zimmer und in ihrem Geschäft freie Herein ist und nur Störungen der politischen und religiösen Ordnung des staatlichen Hauses zu vermeiden hat. Den akatholischen Kirchen Oesterreichs aber ward diese Stellung einer staatsbürgerlichen Subjectivität in den freiesten Formen einer staatsbürgerlichen Stellung der höchsten denkbaren persönlichen Freiheit und Heiligkeit der häuslichen Rechte. Der katholische Staat fordert von ihnen nichts, als Unterlassung von

Angriffen auf die kirchliche Lebensordnung seiner Allgemeinheit, also doch augenscheinlich und rechtlich denkbar das Allergeringste

Ja, der katholische Staat gibt, wie gedacht, den protestantischen Kirchen in seinem Reich eine so freie Selbstständigkeit, wie sie kein protestantischer Staat ihnen zulaßt, wie sie solche nach ihren eigenen Kirchenverfassungen nicht einmal fordern können Der katholische Staat gab ihnen die bischöfliche Gewalt zurück

Man vergleiche doch die Lage der katholischen Kirche in England, in Schweden, in Preußen, in Sachsen u. s. w. mit der Lage der Protestanten in Oesterreich; welche grausame Ungleichheit in den katholischen Stellungen! — Ueberall ist die Stellung der katholischen Kirche nur höchstens die eines anerkannten Vereines, der sein Leben polizeilich regeln lassen muß, dem die freie Entfaltung seiner Kräfte, z B. seiner geistlichen und kirchlichen Orden und Vereine im eigenen Zimmer, innerhalb der katholischen Kreise, nicht gestattet ist

Die lutherische Kirche überträgt ihre höchste bischöfliche Gewalt dem jedesmaligen Landesherrn, die calvinische kennt nicht einmal eine kirchliche Einheit in einem Staat und verwirft daher auch das landesherrliche Bischofthum Aber die österreichische Gesetzgebung machte aus beiden Confessionen eine einheitliche organische Kirche und stellte sie als Macht der katholischen Kirche im Staate entgegen. Der Kaiser übertrug seine höchsten bischöflichen Rechte zur Verwaltung einem, nur aus Protestanten gewählten Kirchenrath, und nur Protestanten dürfen Theil haben an dem Regiment über Kirchen und Schulen der Protestanten, von der höchsten bis zur untersten Stellung bei diesem protestantischen Regierungs-Organismus. Den Katholiken aber ist die gleiche gesetzliche Zusicherung nirgends gemacht. So in Ungarn gehen thatsächlich die wichtigsten katholischen Angelegenheiten durch die Hände des akatholischen Hofkanzlers, wogegen Ungarns Colsulisten, die kaiserliche bischöfliche Gewalt verwerfend, die Wiederaufhebung des Patentes vom 1. September 1859 durchsetzten und ihre republikanisch-demokratische vollste Unabhängigkeit erwarben

2 Die Grundbedingungen der Religion: freies Bekenntniß durch Jeden, der sie annimmt, öffentliche, nur durch die Kirchen-

gesetze normirte Uebung, Freiheit der Aufnahme in sie, Lehre durch die Kirche oder mit ihrer Autorität, sind allen vom österreichischen Staat anerkannten Religionsgesellschaften, in ganz gleicher Weise zugestanden. Und wer hätte glauben sollen, daß selbst die Freigebung des katholischen Cultus ein Beschwerdepunkt eines katholischen Deputirten werden könnte? Herr Giskra fand selbst diese Freiheit seiner Kirche, bezüglich des Cultusacts der Bittprocessionen höchst staatsgefährlich — Nun, die Protestanten haben die Prozessionen nicht, aber eben so gut die kirchlichen Bittfeiern, was der katholische Deputirte ungefährlich findet. Ja, wie ein Mann von irgend nur einer Religion die Prozessionen zum allgemeinen Gebet für das Gemeinwohl für verderblich erklären kann, versteht sich gar nicht.

3 Die Lehre und die Erziehung ihrer Jugend in den Glaubenslehren der Eltern, ist ebenso jeder Religionsgesellschaft gleichmäßig frei anheimgegeben. Alle dürfen ihre Schulen, ihre Gymnasien und ihre Universitäten haben, *wenn sie es wollen*, nur die Schulen und die Gymnasien, nicht auch die Universitäten der Allgemeinheit oder des Staates, müssen der Ueberwachung und bezüglich der Elementarschulen, der Leitung des religiosen Unterrichtes der katholischen Geistlichen überwiesen bleiben, damit die Jugend der Allgemeinheit nicht durch Lehren vergiftet werde, welche den Glauben der Allgemeinheit alteriren. Ist es schon an sich ein Satz des natürlichen moralischen Rechtes, daß der Glaube einer Allgemeinheit die Erziehung der Allgemeinheit in ihm bedinge und daß die Ausnahmen religiöser Minderheiten nicht fordern können, daß die Allgemeinheit um ihrerwillen die religiöse Erziehung ihrer Jugend gefährde, daß sie die Leitung des religiosen Unterrichtes durch ihren Clerus und die Ueberwachung des Gesammtunterrichtes durch ihren Clerus aufgebe, ja wohl gar Lehrer der abweichenden Bekenntnisse für Philosophie, Geschichte und Naturwissenschaften, in welchen Wissenschaften so viele Berührungspunkte mit kirchlichen Lehren sich finden lassen, annehme, so haben die Katholiken in Oesterreich auch noch das specielle und ursprüngliche Eigenthumsrecht fast an allen Schulen und Gymnasien, denn fast alle, kaum mit einigen ganz seltenen Ausnahmen, sind ur-

sprünglich entstanden als katholisch-kirchliche Stiftungen bei und mit Klöstern, überhaupt durch kirchliches Vermögen. Und noch heute muß das eingezogene katholische Kirchenvermögen dem Staat die Mittel zum Unterhalt dieser Bildungs-Institute der Jugend geben, ja der Staat nahm es der Kirche unter dem Versprechen: es nicht als Fond für Staatszwecke, sondern als kirchlichen Fond für kirchliche und Schulzwecke zu verwalten. Mit welchem Recht, nach welchem Lehrsatz der Billigkeit fordern nun Protestanten und Juden, als subjective Ausnahmen, daß die katholische Allgemeinheit in deren eigenthümlichen Bildungsanstalten ihre Kinder nicht nur erziehen, sondern auch sogar, um der wenigen Ausnahmen halber, die religiöse Erziehung der eigenen Kinder gefährden soll?

Man kann mit Recht und Billigkeit nicht einwenden: Die Akatholiken haben die Mittel nicht, sich Gymnasien und Universitäten zu gründen, folglich muß der katholische Staat ihnen die vorhandenen katholischen mitgeben. Folgt daraus, daß Jemand arm ist, ein Recht, vom wohlhabenderen Mitburger die Theilung seiner Habe zu fordern? — Und zu welchen Consequenzen führte dieses Prinzip? — Es fiele heute einem speculirenden Fabrikanten akatholischen Bekenntnisses ein, in Tirol eine Fabrik anzulegen, weil — er ein gut Geschäftchen sich denkt und ihm sein und seiner Kinder religiöses Leben eine Nebensache ist, die ihn nicht bestimmen kann, in protestantischer Gemeinde zu bleiben, soll nun der Staat dem Manne Kirche, Schule u. s. w. bauen und halten, oder soll das katholische Land seine katholischen Institute, um seinetwillen, als katholische aufgeben und mit ihm theilen? Wohl nehmen in protestantischen Landen die Schulen der Protestanten katholische und jüdische Kinder auf, aber an ein Aufgeben des Unterrichtes im protestantischen Geist denkt man nirgends, am wenigstens auf dem Gebiete der Geschichte. Doch schon in Beziehung des Unterrichtswesens hat das Concordat der katholischen Kirche weniger Macht zugestanden, als ihr naturgemäß zukommen sollte. Der Artikel V bestimmt nur daß der ganze Unterricht der katholischen Jugend in öffentlichen und nichtöffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sei, die Bischöfe die religiöse Er-

322

ziehung der Jugend dahin überwachen sollen, daß bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderlaufe. Die Bischöfe ernennen zu dieser Ueberwachung Commissäre, welche dem Unterricht beiwohnen können, und die geistliche Autorität macht der staatlichen die Anzeigen bedenklicher Wahrnehmungen, letztere aber entscheidet über die Begründung, wonach also der katholischen Kirche das eigentliche, wirksame Aufsichtsrecht über den Unterricht der Jugend gar nicht einmal zusteht, sondern zur staatlichen Anmaßung geworden ist.

Und Art. VI sichert der Kirche des Staates die Anstellung der Lehrer der Religion und der Professoren zu, d. h. der Staat läßt sich für die katholischen Bildungsanstalten der Jugend, für deren katholischen Religions-Unterricht, von der dafür sachverständigsten Körperschaft, also von der competentesten Urtheilskraft in dieser Unterrichtsfrage, die geeignetsten Männer auswählen. Juden und Akatholiken können nicht die katholischen Lehrer wählen. Auf der religiös-moralischen Erziehung der Jugend ruht die ganze staatliche Sicherheit; was also vergeht sich oder verfehlt der Staat, wenn er bei der Ueberwachung einer solchen Erziehung den Clerus seiner Kirche sich zur Hand gehen läßt? Nichts aber charakterisirt die religiös-moralische schreckliche Versunkenheit unserer Zeit, ja das eifrige, absichtliche Streben so großer Massen von Literaten nach völliger Verderbung aller religiös-moralischen Volksbildung mehr, als die ebenso kühne als abgeschmackte Behauptung: diese Beschränkung der Lehre der Wissenschaften auf die Gesetze der Harmonie mit den Lehren der Kirche und der Sittlichkeit hemme den Fortschritt in den Wissenschaften der Philosophie, der Geschichte und der Natur! Freilich können diese Wissenschaften mächtig gemißbraucht werden, und werden es vom modernen Heidenthum, um unsere Jugend gottlos und verderbt zu machen, allein alle Wissenschaften können vernünftig denkbar nicht den Zweck haben, als Mittel sittlicher Verwilderung zu dienen und den Menschen zur listigen, vielwissenden und darum zur gefährlichsten Bestie zu machen, — dann wären sie ein Gehalttheil des göttlichen Fluches — Nein, das sollen sie nicht sein! sie sollen und müssen im Gegentheil, als Gottes herrlichstes Geschenk,

das Mittel der religiös-moralischen Erkenntniß und Lebensbildung dem Menschen bieten. Und ihre Lehre in Reinheit und in Wahrheit rechtfertiget diese Bestimmung. Aber das moderne Heidenthum fälscht die Lehren der Wissenschaften. Es erhebt auf dem Gebiete der Geschichte den großen Verbrecher an dem heiligen, trostreichen und veredelnden Glaubensschatz der Völker, und den großen Verbrecher gegen den Bürgerfrieden der Menschen, kurz es erhebt die Männer der Sünde gegen Gott und Menschen, die Männer der blutigen Greuel, zu den erhabensten, edelsten Musterbildern, und entzündet das arglose und leicht zu begeisternde Gemüth des Jünglings für den Fanatismus des Lasters, der Rebellion gegen Gott und Menschen. Diesem falschen Historiker bietet, als treuer Bundesgenosse, die Hand der sophistische Philosoph. Er lehrt mit dem jetzt von Fürsten und von Völkern dafür vergötterten Fichte dem Jüngling: „Unsere heutigen Staaten sind gar keine wahren Staaten; eine neue Ordnung muß sich bilden, in der Verabredungen statt der Gesetze gelten und Jedermann sein Herr und Gott ist. Sie wird ermöglicht, diese Neugestaltung, dadurch, daß man ein Volk durch Verzweiflung zum Bruch seiner Fesseln treibt und es dann den Nachbarvölkern zur Hilfe führt.“ Und endlich kommt der Naturlehrer und zeigt unserer armen Jugend, welche freilich die falsche Lehre nicht zu übersehen vermag: „Die Weltmaterie war von Ewigkeit und ihr Ordnungsgesetz lag in ihr, folglich ist Gottglaube und Schöpfungsglaube nur Aberglaube, und des Menschen Bestimmung auf Erden kann vernünftig nur Lebensgenuß sein.“ Und solche Lehren der religiös-moralischen Verwilderung abzuhalten von der arglosen Jugend soll ein Unglück für das geistige Gedeihen der Menschheit, soll hoher Verlust für sie sein, und dem Fanatismus des katholischen Aberglaubens entspringen! — Der Staat zwingt den guten Vater den braven Sohn solchen Lehren preiszugeben, und wenn er wird, was er nur naturgemäß werden muß, ein moralisch verworfener Mensch, weil ihm das Laster als Tugend, die Tugend als Laster gelehrt ward, wenn er die Flinte ergreift zum Aufruhr gegen göttliche und gegen menschliche Ordnung, dann straft und erschießt ihn der Staat und ehrt den Lehrer mit Orden,

Titeln und Bildsäulen! Nun, ich appellire an alle rechtschaffene protestantische Geistliche, werden sie sich nicht von ihrem Gewissen gedrängt fühlen, eine solche Schulverderbung ihrer Jugend zu hindern? Doch ihnen macht kein Volksvertreter des katholischen Oesterreich die Zumuthung solcher Duldung, den Protestanten gesteht man in ihren Schulen, welche sie sich gründen, dieses natürliche Recht zu, nur seine Kirche darf der katholik vor Regierung und Volk, des Fanatismus und der Verdummung der Menschen mit Beifall anklagen.

Die katholische Jugend muß ihre höhere Bildung in den vom Staate geleiteten Bildungsanstalten nehmen, darf die des Auslandes nicht besuchen; der akatholischen Jugend aber ist solches gestattet, und die Atteste der Universitäten des Auslandes für sie gelten den inländischen Attesten gleich. In der Wahl ihrer Professoren und Lehrer sind die Katholiken auf Inländer beschränkt, die Akatholiken haben die ganz gleichen Rechte der Wahl und Anstellung ihrer Religionslehrer an ihren Schulen, aber ihre Wahl ist nicht auf Inländer beschränkt.

Der Art. VII des Concordats setzt ferner fest: „daß in den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen nur Katholiken zu Professoren und Lehrern ernannt werden, und daß die Bischöfe die Religionsbücher zu bestimmen haben sollen; daß endlich überhaupt der ganze Unterricht nach Maßgabe des Gegenstandes dazu dienen möge, das Gesetz des christlichen Lebens den Herzen einzuprägen."

Und über die Universitäten enthält das Concordat auch nicht eine Bestimmung. Nun, die Bestimmung der religiösen Lehrbücher durch den Clerus ist, gleich der Wahl der Religionslehrer durch ihn, einerseits nur die Prävention des Staates auf das competenteste Fachurtheil darüber; andererseits ist das Lehrbuch nur Mittel des Unterrichtes, und das Mittel darf nicht in Widerspruch treten mit dem, wozu es dienen soll, folglich kann auch der Clerus allein, dem der religiöse Unterricht anheimgegeben bleiben muß, das geeignete Mittel wählen. Dürfte ein heidnischer Cultusminister das Lehrmittel vorschreiben, so wäre der katholische Unterricht zur Unmöglichkeit gemacht.

In alledem aber ist den Katholiken kein Vorzugsrecht vor den Protestanten gegeben, denn in ihren Schulen haben ihre Geistliche alle diese Rechte in ganz gleichem Umfange.

Die §. 2 des bezeichneten Patentes erkennt die ganze Religionsübung, den Cultus, als rein innere Sache der evangelischen Kirchengemeinden an. § 11 gibt ihnen das Recht, an jedem Orte nach eigenem Ermessen auf gesetzlich zulässige Weise Schulen zu errichten, Lehrer und Professoren daran zu berufen, Umfang und Methode des Religionsunterrichtes selbst zu bestimmen, wobei der Unterricht in weltlichen Dingen, in gleichem Maße wie bezüglich der katholischen Schulen, gemäß der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung mit vollständiger Wahrung des confessionellen Charakters zu ertheilen sei. Auch wird dabei die Erlaubniß gegeben, mit ministerieller Genehmigung Ausländer für den Kirchen- und Schuldienst zu berufen. § 12 behält überhaupt die Regelung des protestantischen Schulwesens ihrer kirchlichen Gesetzgebung vor. Ja, § 23 gestattet ihnen ausdrücklich, mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, zur Förderung ihrer kirchlichen und Unterrichtszwecke, nicht nur im Inlande Vereine zu bilden, sondern auch mit gleichartigen evangelischen Vereinen des Auslandes in Verbindung zu treten.

4. Das kirchliche Regiment in seiner freien Selbstständigkeit umfaßt naturgemäß a) die Rechte der kirchlichen Gesetzgebung und der Handhabung des kirchlichen Rechtes, der Disciplin über Clerus und Laien in rein kirchlichen Dingen; ferner das Recht freier Verfügungen und Erlasse der kirchlichen Gewalten an Geistlichkeit und an Laien in Dingen des Cultus und des religiösen Lebens, b) die Freiheit der Wahlen für die geistlichen Aemter und deren Besetzungen durch das höchste Kirchenregiment; c) die ungehemmte Leitung der religiösen Erziehung der Jugend, d) die selbstständige freie Verwaltung und Erwerbung kirchlichen und Schul- oder Stiftungsvermögens, soweit die Stiftungen ursprünglich, ausdrücklich oder ihrer Natur nach, der kirchlichen Leitung zugewiesen waren oder angehörten. Aber auch diese Rechte wurden im Concordat nur unvollständig, den Protestanten in der sie betreffenden Gesetzgebung dagegen weit vollständiger gewährt.

Es ward

A. in den Artikeln II, III und IV o des Concordates der amtliche Verkehr zwischen dem Papst, den Bischöfen, dem niederen Clerus und den Laien als freigegeben wieder anerkannt, und (Art. III) das Recht der Haltung von Provinzalconcilien und Diocesansynoden nach den Kirchengesetzen, sowie die Publication der gefaßten Beschlüsse zugestanden, mithin auch das kirchliche Gesetzgebungsrecht Auch erklärt der Art. 34: „Es solle für das Uebrige, die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, die Lehre der Kirche und ihre in Kraft stehende, vom heiligen Stuhle gutgeheißene Disciplin entscheiden" Die Art. X, XI, XII bestimmten die katholisch kirchliche Gerichtsbarkeit specieller noch dahin „Sie umfasse die kirchlichen Gerichtsfälle, insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amt verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, daher auch Ehesachen nach Vorschrift der Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient, ingleichen das Patronatrecht mit Ausschluß der Nachfolge in das weltliche Patronat, endlich über die Geistlichen überhaupt, in allen auf ihr Amt bezüglichen Dingen, sowie über Laien in rein kirchlichen Sachen. Und der Staat verpflichtete sich der Kirche zur eventuellen Rechtshilfe gegen Nachweis ordnungsmäßigen Vorganges

Alle religiös moralische Wirksamkeit einer Kirche im Staatsleben wird natürlich bedingt durch Reinhaltung des Glaubens, durch Reinhaltung der Lehre, durch Reinhaltung des Lebens der Geistlichen und Lehrer, als Muster des Volkslebens. Und folgerecht ist diese dreifache Reinhaltung der Kirchengemeinde nur möglich durch ein Oberhaupt mit mittleren und unteren Autoritäten zu dieser Ueberwachung und Leitung der Lehre des Glaubens und Wandelns Die Ueberlassung der einzelnen Hirten und der Glieder der Heerde an sich selbst führt nur naturgemäß zu Abschweifungen der Glieder und zu Auflösung der Einheit und der Reinheit im Glauben, in Lehre und im Wandel. Und ebenso wenig ist gegebenen Autoritäten die von ihnen geforderte Ueberwachung der Gemeinde wirksam möglich ohne Disciplinargewalt, also auch

ohne Strafgewalt, diese an sich ist also eine selbstredende Nothwendigkeit. Die Reinheit des Glaubens und des Lebens der Laien aber, — diese Grundbedingung alles Gedeihens menschlichen Gesellschaftslebens — ruht eben so selbstverständlich auf der Fernhaltung störender Einwirkungen auf die von der Kirche eingeimpften religiös-moralischen Pflichtvorstellungen der Menschen und insoferne auf der Vorstellung von der Heiligkeit des ehelichen Familienlebens, aus dem das ganze Gesellschaftsleben erwachst. Folgerecht müssen die kirchlichen Autoritäten auch das Recht haben, Glauben und Sitten vergiftende Schriften von den Gläubigen fern zu halten. Und folgerecht ordnete Gott selbst die Ehe an, erkannte die katholische Kirche solche als Sacrament, und folgerecht kann also auch nur der Kirche die Schließung und Lösung der Ehe zustehen. Das Recht auf Fernhaltung von verderblichen Schriften gestand in Oesterreich der Staat der Kirche zu, nicht aber das Mittel dafür, nicht die Macht, er versprach nur seinerseits die Fernhaltung, reservirte sich aber immer das höhere Urtheil über fragliche Verderblichkeit, wie oben gezeigt. Die Ehegerichtsbarkeit über Katholiken gestand er der Kirche zu. Der Clerus selbst blieb in allen weltlichen Dingen den Staatsgerichten unterworfen, nur ward bedungen, daß Geistliche ihre Kerkerstrafen in Klöstern verbüßen, und bei Verbrechen der Bischöfe der Papst unter Mittheilung der Acten ins Einvernehmen gezogen werden solle.

Indessen bewilligte der Papst, daß er die Ausübung der ihm zustehenden höheren Gerichtsbarkeit durch Ernennung von Erzbischöfen und Bischöfen in Oesterreich üben wolle. Uns mittelst Breve vom 5. November 1855 verordnete der Papst, daß gleichzeitig mit der Publication der Concilien-Beschlüsse und sonstigen Bekanntmachungen, also auch der Hirtenbriefe, ein Exemplar der Regierung zu geben sei, um solche stets im Stande zu erhalten, sich zu überzeugen, daß das kirchliche Gebiet nicht überschritten werde. Und Art. 35 wird noch für alle Schwierigkeiten, die sich etwa ergeben sollten, das beiderseitige Einvernehmen stipulirt. Ein solches Einvernehmen ist speciell bedungen für Errichtung, Theilung, Vereinigung von Pfarreien, Bestellung der Religionslehrer

an Gymnasien und an anderen Mittelschulen, Bestellung des Diöcesan-Schuloberaufsehers, Errichtung oder neue Grenzumschreibung von Diöcesen, Einführung von Orden und Congregationen beiderlei Geschlechts in den Diöcesen, lauter Objecte des innersten eigentlichsten Kirchenlebens. Also selbst nicht einmal in diesem ihrem innersten Leben ward die katholische Kirche durch das Concordat eine selbstständige moralische Person!

Herr Giskra hatte also auch falsch im Concordat mit dessen Zubehörungen gelesen, als er sagte: „Die bischöflichen Erlasse und Hirtenbriefe entzögen sich der Controle des Staates!" Nur das unwürdige Placet, das protestantische Auffassung des Begriffs von Staatskirche geschaffen hatte, welches das Wort des Dieners Gottes zu den Gläubigen der Genehmigung des zufälligen Dieners des weltlichen Herrn und dessen Launen und kirchlichen Begriffen unterwirft, ward als abscheuliche, unberechtigte Anmaßung der Staatsgewalt wieder aufgegeben. Ja der Staat hat es den Protestanten gegenüber wieder aufgegeben, nach deren Kirchengesetz es ihm doch zusteht. Warum findet nun der so gut katholische Herr Deputirte, gerade nur seiner Kirche gegenüber, diesen Act der bloßen staatlichen Gerechtigkeit so gefahrvoll? Ja warum erscheint ihm die katholische Ehegerichtsbarkeit so verderblich, ohne daß ihm die ganz gleichberechtigte protestantische auch nur einfällt? Herr Giskra hatte mangelhaft gelesen, als er verkündete, der Staat habe dem katholischen Clerus die Preßcensur abgetreten, da der Staat Urtheils- und Vollstreckungsfreiheit sich offen hielt.

Gewiß, es wäre den Freunden der Wahrheit ungleich lieber gewesen, der ehrenwerthe Herr Deputirte hätte das Concordat mit seinen Zubehörungen genauer gelesen, oder weniger davon vergessen.

Nun vergleiche man doch damit die oben ausgehobene §. 1 des Patentes vom 8. April 1861, und man muß zugestehen, daß die Freigebung der protestantischen Kirchen eine weit präcisere, vollständigere, eine unbeschränkte ist.

Es besagte § 1: „Die Evangelischen sind berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zu verwalten, zu leiten. Bei der Regelung und Handhabung ihrer kirchlichen

Angelegenheiten ohne Ausnahme *findet lediglich und ausschließend die Grundsätze ihrer eigenen Kirche maßgebend.*“ Aber bei den Katholischen soll *gegenseitiges Einvernehmen* eintreten, statt der kirchlichen Grundsätze Die protestantische Freigebung ist eine vollständige, die katholische eine bedingte, eine beschränkte, eine der staatlichen Theilnahme unterworfene Dazu fügte das Patent vom 8 April 1861, § 14, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Protestanten, ferner § 15 die Disciplinargewalt über die Geistlichen, und § 10 die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über die Bestimmung und Verwendung von Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermogen. Die katholische Kirche hat also vor ihnen bezüglich der Gerichtsbarkeit nichts voraus, als die Strafverbüßung der Geistlichen in Klöstern und die Concurrenz des Papstes bei fraglichen Straffällen der Bischöfe. Allein da die Protestanten keine Klöster haben, so können ihre strafbaren Geistlichen in solche nicht gesperrt werden Und da sie die bischöfliche Institution verwerfen, so kann die Frage der staatlichen Behandlung solcher, ihnen gegenüber nicht vorkommen. Und somit existirt in beiden Beziehungen des Strafrechtes ihnen gegenüber kein Vorzug der Katholiken.

Der katholische Staat aber hat die unabweisbare Pflicht, den Clerus seiner Kirche die möglichste öffentliche Achtung zu sichern, von welcher seine Wirksamkeit auf das Volk bedingt wird. Diese Achtung aber wird nothwendig sehr gefährdet, wenn gesunkene Geistliche dem Volk vor Augen gehalten bleiben, wenn es sie gleich und gleich in den allgemeinen Verbrecherreihen sieht, als Verbrecher Cameraden mit Verbrecher-Cameraden. Das Militär hat seine eigenen Gerichte und seine eigenen Strafanstalten und Festungsarreste, und doch ist die Erhaltung moralischer Autorität ihrerseits ein ungleich geringeres Staatsbedürfniß

Auch ist diese Rückgabe der alten katholischen, wenn auch nur disciplinellen Gerichtsbarkeit für die ganze Geistlichkeit um deswillen eine Wohlthat, weil sie nicht mehr durch willkürliche Consistorial-Verfügungen, *sondern nach kirchlichem Urtheil und Recht, mit Zulassung der Berufung, gestraft werden soll.* Das hat Herr Giskra zu sagen vergessen oder übersehen,

er stellt sehr irrthümlich den Geistlichen, als rechtlos der bischöflichen Willkür freigegeben, dar. Er hat ferner übersehen oder vergessen, und sprach deshalb weiter gegen die Wahrheit. Bischöfe können in Oesterreich jedes Verbrechen begehen, sie sind straflos, stehen über der staatlichen Gerichtsbarkeit. Die ganze Wahrheit reducirt sich auf das Recht des Papstes, die Acten über den Prozeß communicirt zu erhalten und dabei gehört werden zu müssen; denn Bischöfe sind Fürsten der Kirche und hohe Lehensträger des Papstes, ihres höchsten Kirchenfürsten, der ihnen, wo nöthig, Schutz gegen ungerechte Gewalt schuldet. Sie sind die Stellvertreter des heiligen Vaters in den einzelnen Landen, die Organe also auch der heiligen Kirche, die als solche *frei* und *mit Sicherheit* die Rechte und Interessen der Kirche müssen vertheidigen können mit Wort und mit That. Und die Geschichte lehrt auf jedem Blatt das alltägliche Streben der staatlichen Autaritäten, die heilige Kirche zur modernen Staatskirche, die Diener Gottes zu bloßen Dienern menschlicher Willkühr herab zudrücken; ja jedes Blatt der Geschichte zeigt die Leidenschaft der weltlichen Autaritäten, den eiteln Widerstand gegen die Unterjochung der Kirche unter Menschenwillkür als Empörung des Unterthans zu behandeln. Bedarf es also für eine Standesclasse einer Exemtion von den Gesetzen des criminellen Prozesses, so ist eine solche augenfällig der Stand der Vertreter der heiligen Kirche. Und erinnerte sich denn der ehrenwerthe Herr Deputirte gar nicht einmal, daß er selbst mit seinen politischen Freunden eine solche, ja eine ungleich kühnere Exemtion von den bürgerlichen Strafgesetzen für sich und für seine Freunde zur angeblichen Sicherung der freien Vertretung der Volksrechte gegen die Krone in Anspruch nahm? — Oesterreich enthält nicht 100 Bischöfe, aber es zählt einige tausend Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage. Die Bischöfe haben naturgemäß keine anderen Interessen als die der heiligen Kirche, die Deputirten aber zeigen auf jedem Blatt der Weltgeschichte Vertretung menschlicher Parteileidenschaften. Die Deputirten gehen meist hervor aus den bürgerlichen Ständen, und würden — hätten sie sich nicht über das bürgerliche Strafgesetz erhaben, gerichtet von ihres Glei-

chen, ja meist von ihren Parteigenossen. Der Bischof aber ist dem Urtheil seiner Nichtstandesgenossen, ja seiner Gegner preisgegeben, weshalb man wohl die Nothwendigkeit einigen speciellen Schutzes für den Bischof, nicht aber für den Deputirten begreifen wird, sowie man denn doch wohl in den Gliedern der auserwählten Diener Gottes nicht leicht Verbrecher finden wird, die in den Reihen der, aus allen Ständen, nach Parteileidenschaften gewählten Deputirten, leider nur zu oft erschienen. Oder waren es nicht eben unverantwortliche s. g. Volksvertreter, welche König Karl von England, welche Ludwig von Frankreich auf die Blutgerüste schleppen ließen, welche so viele Könige vertrieben, so viele blutige Revolutionen machten? — Und der Strafproceß gegen den Mann Gottes bleibt der weltlichen Macht, der höchste Kirchenfürst fordert nur seine Controle, aber gegen den Mann der Volksparteien bleibt die Strafgewalt dem Staate nicht, sobald der Verbrecher der Parteimehrheit in der Kammer angehört, denn sie hat absolutes Veto. Doch freilich, ich vermag mich noch nicht zu der erhabenen Idee aufzuschwingen, daß der Schuster als Deputirter ein Bruchtheilchen der Volkssouveränität wird, und als Mitsouverän, gleich dem Monarchen, über dem Gesetz stehen muß, daß der Bischof dagegen in die Reihen der gemeinen Staatsunterthanen gehört!

B. Auch die Freiheit der Wahlen für die kirchlichen und Schulämter und Würden ist bezüglich der katholischen Kirche eine sehr beschränkte, bezüglich der Evangelischen eine vollständige.

Nach dem Concordat behält der Kaiser das Recht mit Ausschluß von 2, bezüglich 5, die Erz- und Bisthümer sowie die Canonicate zu besetzen, deren Vergebung er vor dem Concordat hatte. Ferner ist ihm das Besetzungsrecht aller auf dem Religions- und Studienfonde beruhenden Patronate zugestanden. Und endlich darf nach Vorschrift des mehrerlirten auf dem Concordat ruhenden päpstlichen Breve, keiner Person eine geistliche Dienststellung oder ein Beneficium, eine Professur oder ein anderes Lehramt verliehen werden, welche dem Kaiser aus politischen Gründen nicht genehm ist. So hat in der That der Kaiser im-

gleich mehr Einfluß auf das kirchliche Besetzungswesen, als der Papst und sein Clerus.

Die Evangelischen dagegen wählen nach dem Patente ihre Geistlichen, Seniaren und Superintendenten sowie auch ihre Kirchen-Curatoren völlig frei, nur die Wahlen der Superintendenten bedurften der kaiserlichen Bestätigung, als ihres Bischofs. Allein ungleich gewichtiger ist es, eine Wahl hindern, als eine getroffene Wahl verwerfen zu dürfen, was ungleich schwieriger und gehässiger ist.

C. Die verschiedenen Verhältnisse der Jugenderziehung und die höheren Freiheiten des Evangelischen auch hierin, wurden bereits gezeigt.

Endlich

D. Die freie Vermögensverwaltung betreffend, so bestimmen bezüglich des katholischen Kirchenvermögens die Artikel 29, 30, 31 und 32 des Concordates: Die katholische Kirche hat das Recht des Vermögenserwerbes und ihr Eigenthum wird ihr garantirt. Die Verwaltung solchen Vermögens soll Denen zurückgegeben werden, welche nach den Kirchengesetzen dazu befugt sind. Veräußerungen aber Beschwerungen erfordern Einwilligung von Kaiser und von Papst. Der Religions Studienfond wird ausdrücklich als Eigenthum der Kirche anerkannt, bleibt aber nichtsdestoweniger in staatlicher Verwaltung. Ja die a. h. Entschließung vom 9. Juni 1860 und die päpstliche vom 3. April 1860 binden sogar die Verpachtung der Kirchengüter an die kaiserliche Genehmigung. Und die Vermögensrückgabe, soweit sie auch nur stipulirt ward, ist bis heute noch nicht ausgeführt, und wird auch heute schon verweigert.

So muß man doch wohl mit Recht fragen, welche Realität hat denn die ganze im Prinzip ausgesprochene freie Vermögens-Verwaltung der katholischen Kirche? — Fragen wir dagegen nun nach der evangelischen Vermögensfreiheit

In den Paragraphen 16, 18 und 19 des mehrgenannten Patentes sind gleicherweise wie den Katholiken auch den Protestanten der Vermögenserwerb, der Besitz und die Verwaltung aller für ihre Kirchen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten

Anstalten, Stiftungen und Fonde garantirt. Es ward ihren Gemeinden und kirchlichen Behörden das Recht gestattet, Umlagen zur Bestreitung evangelischer Zwecke mit Zustimmung der Landesstelle aufzuerlegen. Und da die oberste staatliche Kirchenbehörde nur aus Gliedern der Evangelischen bestehen darf, so ist auch die höchste Controle in den Händen der evangelischen Kirchen. Bei ihnen ist das Selbstverwaltungsrecht eine volle Wahrheit, bei den Katholiken nicht.

Woher nun das wilde Geschrei, das die Welt durchschallt, über den himmelschreienden Druck des Concordats auf die akatholischen Kirchengemeinden, ja auf Wissenschaft, Lehre und Leben? Ja, was hat das Concordat nur Neues geschaffen und wo in aller Welt liegt im Concordat das Unglück Oesterreichs, womit Herr Giskra die guten Oesterreicher so haarsträubend erschreckte? — Die akatholischen Religionsgemeinden sind augenfällig im Staat die selbstständigeren und begünstigteren, von denen mit ängstlicher Sorgfalt der Staat Alles abhält, was ihrer Machtentfaltung hinderlich werden könnte, wogegen die katholische Staatskirche noch in hemmenden Fesseln gehalten und bevormundet wird. Also der gläubige Protestant kann im Gefühl eines Druckes unmöglich schreien. Ja das Concordat erwähnt die Stellung der katholischen Kirche zu den akatholischen Kirchen gar nicht. — Der gläubige Katholik kann es noch weniger, denn er müßte sich der glücklicheren Stellung seiner Kirche freuen, wäre je vorhanden. Das wüste Geschrei kann nur ausgehen von dem mächtigen geheimen Heidenthum unserer Tage und kann seine gewaltige Resonanz nur in der übergroßen Masse religiös-gleichgiltiger, aber eitler, gedankenloser Menschen finden, welche im modernen Tageston, den Ton der allgemeinen Bildung erkennen zu müssen glauben. Es hat augenfällig nur einen Zweck, den Angriff auf den Bestand der christlich-monarchischen Staatenordnung.

Die wissenschaftliche Bildung Europas ist notorisch das Kind der katholischen Kirche, die es erst erzog und heute ihre Sorgfalt darauf richtet, dieses ihr Kind von Entartung abzuhalten, es in den Bahnen der Erfüllung seiner Bestimmung: *wahlthätiger Erleuchtung, wohlthätiger Führung* der Menschen zu sehen, kurz die Kirche strebt allein nur darnach, zu verhindern,

daß die religiös-moralische Verwerflichkeit die Wissenschaften nicht mißbrauche, die Reinheit des Glaubens und die Reinheit des Wandels der Menschen zu vergiften! — Sie will es verhindern, daß im Schein der Wissenschaft der Heiland der Christen zum elenden Betrüger vor der Christenheit gestempelt, Religion als Aberglauben verschrieen, die heilige Ehe als Empörung gegen Gottes Naturgesetz dem Volke gelehrt, daß überhaupt die Tugend zum Laster, das Laster zur Tugend gemacht werde. Die Wissenschaft würde damit — ich muß es wiederholen, — zum Fluch der Menschheit, sie zerstörte alle Grundlagen einer sittlichen Lebensordnung und nähme somit den directen Gegenlauf von ihrer wohlthätigen Bestimmung. Der gläubige Katholik und der gläubige Protestant, beide haben diesem heidnischen Treiben gegenüber nur das einheitliche Interesse, es zu hindern. Und wenn die katholische Kirche unter den Schriften, deren Betrieb sie in ihren allgemeinen Kreisen zu hindern sucht, auch die eigentlichen, ihr entgegengesetzten Bekenntnißschriften der Protestanten begreifen muß, so haben die Protestanten in ihren engeren Kreisen ja ganz das gleiche Recht gegen specielle katholische Schriften. Aber wir sahen auch, wie wenig Wirksamkeit der Staat der katholischen Kirche auch in dieser Beziehung zugesteht, daß er sich das Urtheil über fragliche Verderblichkeit einer Schrift oder einer Lehre vorbehielt und daß er beim Volksunterricht nur den religiösen Theil, im Uebrigen nur ein ihm untergeordnetes Mitaufsichtsrecht in den religiösen und moralischen Dingen, der Kirche anheimgab, daß der Staat bei den Gymnasien schon die kirchliche Mitwirkung weiter beschränkte und solche bei den Universitäten gar ausschloß, obschon er sich im Allgemeinen verpflichtete, der Kirche die Ueberwachung der religiösen Erziehung der Jugend anheimzugeben, damit bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, das dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderlaufe.

Als unerträglichen Druck des Concordates auf das Leben verschreit man die Festhaltung der katholischen Kirche an der Bedingung ihrer Einsegnung gemischter Ehen, an der Bedingung des Versprechens katholischer Kindererziehung. Die Urheber des Geschreies wissen recht gut, daß auch davon kein Wort im Concordat

steht, sondern daß diese Erscheinungen nur ein natürlicher Ausfluß der Pflicht des katholischen Priesters sind, einer Pflicht, die jeder Priester einer jeden Kirche in seiner Weise hat. Jedes Kirchen-Gemeindeglied ist seiner Kirche und ist seinen Kindern verpflichtet, sie in der Religion seiner Kirche erziehen zu lassen, weil das Glied sich zur Wahrheit, zur höheren religiösen Wohlthätigkeit seiner Kirche bekennt. Die Staatsgesellschaft hat, — wie wir sahen — das mächtigste Interesse an Erhaltung und Förderung der Glaubensinnigkeit im Familienleben, und diese Glaubensinnigkeit muß nothwendig zerstört werden durch die innige Verbindung verschiedener Confessionen in einem Familienverband. Zwei sich widersprechende ungebliche Wahrheiten können unmöglich beide wirklich Wahrheiten, eine muß Irrthum sein Und wer fähig ist, beide Gegensätze als Wahrheiten zu nehmen, suspendirt ja bereits seinen Glauben an die Wahrheit, die bisher er als falsche erkannte. Die gegenseitige Liebe führt zu dieser gegenseitigen religiösen Glaubens-Abschwächung oder die Beständigkeit im Glauben erzeugt leidenschaftliche Kämpfe für den verschiedenen Glauben, führt mithin zum Unfrieden, zur Zerrüttung der heiligen Ehe.

Und die Geschwister verschiedener Confessionen erwachsen in dieser Glaubens-Unsicherheit und Schwäche oder in Glaubenshaß, je nachdem die Eltern das Beispiel geben. Darum sind Mischehen der religiös moralischen Grundlage des staatlichen Gesellschaftslebens so verderblich, daß sie der Staat gar nicht zulassen sollte, wie er bisher die Ehen der Christen mit Juden verboten hielt. Aber am wenigsten darf der Staat eine Kirche zwingen wollen, ihren Segen einer Ehe zu geben, in welcher die Pflichten des Kirchengliedes so schroff verletzt werden. — Und auch hier fallen die Interessen der katholischen Kirche und die der protestantischen Kirchen ganz zusammen. Auch sie müssen folgerecht an ihre Glieder die gleichartige, protestantisch gefaßte Forderung stellen, um die Reinheit und Innigkeit des Glaubens auch in ihrem Schooße zu erhalten, dann werden die Mischehen Unmöglichkeiten, und das Unheil religiöser Verderbung wird abgewendet vom Ganzen der Menschheit und von kommenden Geschlechtern, wege-

gen nichts spricht als die sinnlichen Leidenschaften oder die schmutzigen Spekulationen zweier Menschen, welche für ihre Befriedigungen ohnehin noch den weitesten Spielraum behalten, da die katholische Gemeinde über die Welt ausgedehnt ist und da die protestantischen es über große Theile der Welt sind, hier wie da bietet sich die Wahl aus Millionen; dagegen predige man beiderseits mit Wärme die christliche Menschenliebe, die barmherzige Duldung auch dessen, was wir für Irrthum halten, im Gemüth des Nebenmenschen. Und wir werden in brüderlicher Eintracht nach wie vor mit einander fortleben, auch ohne Verschwägerungen

Ein weiteres Geschrei erhebt man über eine dreifache katholische Weigerung, einerseits über die Weigerung der Zulassung protestantischer Geistlicher zu Leichenreden und zu protestantischen Leichenceremonien auf katholischen Kirchhofen und andererseits über die Weigerung der Bestattung von Katholiken, welche thatsächlich im Leben von der Kirche sich abgetrennt hatten, unter kirchlichem Ceremoniell, mit kirchlichem Segen, endlich drittens über die gleichartige Weigerung solcher Bestattung von selbstbewußten Selbstmördern. Und auch diese dreifache Weigerung basirt nicht im Concordat, sondern in der Natur des Christenthumes überhaupt

Schon der Name Kirchhof und uranfängliches Herkommen zeigen uns die Verbindung der christlichen Begräbnißstätten mit den Kirchen als deren Zubehören. Von je strebte der Christ, wo möglich, selbst im Raum seiner Kirche, oder wenigstens ihr so nahe als irgend möglich, seine Ruhestätte zu finden. Daher umschlossen die christlichen Begräbnißplätze bis zur neuesten Zeit die Kirchen. Wurden nun auch seit der modernen Umgestaltung des Lebens die Leichen polizeilich aus den Kirchen und aus ihrem Umkreis verwiesen, so erhielten doch die neuen entfernteren Begräbnißplätze der verschiedenen christlichen Bekenntnisse die Weihungen ihrer Kirchen und traten zu diesen in das althergebrachte Verhältniß ihrer Zubehör. Und eine solche sind sie, ihrer innersten christlichen Bestimmung nach. Die christliche Kirche übernimmt das Christenkind gleich nach seiner Geburt und weiht es mittelst der heiligen Taufe zum Mitglied der christlichen Ge-

meinde. Die christliche Kirche erzieht es für christliches Leben und führt es im Leben nach christlichem Gesetz. Die Kirche segnet und weihet den Ehebund ihrer Kinder und die Kirche bereitet sie vor, vor Gott zu erscheinen. Sie nimmt den verlassenen Leichnam, segnet ihn und bettet das christlich verstorbene Kirchenglied zu dem christlich verstorbenen Mitglied, damit es mit seinen Glaubensbrüdern Jesu einstigen Ruf der großen Auferstehung erwarte. Aber dem armen Menschen soll heute nun einmal nichts gelassen werden, das ihm Trost seiner jammernden Seele, das ihm Stütze im guten Pfade werden könnte; er soll nicht mehr den süßen Gedanken haben, im Schooße seiner Kirche dem Rufe seines göttlichen Erlösers entgegenschlummern zu dürfen. Er darf nichts voraus haben vor dem Vieh; sein Leib wird zum Kadaver, der Kirchhof zum Anger, nur dazu bestimmt, Kadaver auf ihn zu verscharren, Kadaver bei Kadavern, Katholiken, Protestanten, Juden, Muhamedaner und Heiden, für die Leichen gibt es kein Heiligthum mehr, für sie keine Erwartung von Christi Ruf, sie alle sind nur gleiche, der Fäulniß verfallende Kadaver! — Dagegen hielten von jeher alle christlichen Kirchen ihre Kirchhöfe heilig als kirchliche Zubehörungen, und gestatteten nur in den vereinzelten Fällen des Mangels eines Kirchhofes seiner Kirche am Orte, einem verstorbenen Christen anderer Confession das stille Begräbniß ohne Ceremoniell seiner Kirche, denn ein zweifacher religiöser Cultus in einer kirchlichen Zubehör, als Cultus zweier sich widersprechender Wahrheiten, ist vernünftig nicht zulässig und müßte zu verderblichen Glaubensschwankungen in den Gemeindegliedern verleiten, mithin können auch hier die gläubigen Protestanten mit den gläubigen Katholiken nur das einheitliche Interesse haben, das der Festhaltung an der ursprünglichen kirchlichen Praxis. Und mit welchem Recht will man eine kirchliche Gemeinschaft zwingen, ihr Eigenthum Fremden zur Mitbenutzung zu überlassen? — Schlimmer als der Fremde aber steht der thatsächlich Abtrünnige von einer Kirche ihr gegenüber. Er hat seine Pflichten als Kirchenglied mißachtet, er hat sie schwer verletzt, er hat den Segen seiner Kirche nicht gesucht, so lange er lebte, er konnte ihn nicht wün-

schen für die Zeit seines Todes, denn er that nichts, ihn sich zu sichern; er hat keinen Anspruch auf Segen, genug, wenn ihn kirchliche Langmuth mit dem Fluch verschonte, wenn die Kirche zögerte, ihn auszustoßen, weil sie ihm Zeit zur Besserung lassen wollte. Ja, die Kirche ist nach Gottes Willen großmüthig und vergibt dem schweren Sünder, aber sie kann nur den Reuigen in ihren Schooß wieder aufnehmen, nur ihn kann sie wieder segnen; der Segen auf des Gottlosen Haupt wäre Heiligung des Lasters, eine furchtbare Lehre der Menschheit! —

Und der selbstbewußte Selbstanbeter stößt sich wissentlich gewaltsam aus dem Schooße seiner Gemeinde, verletzt wissentlich ein Gebot Gottes von tiefer Bedeutung und nimmt sich selbst die Möglichkeit der Reue! — Mit welchem Recht kann er dafür noch den Segen seiner Kirche fordern? — Und welche religiös-moralische verderbliche Wirkung auf die christlichen Gemeindeglieder würde die Kirche hervorrufen, welche Tugend, Verbrechen und Laster in gleicher Weise ehren und segnen wollte?

Darum haben alle christlichen Kirchen eben auch in diesen beiden letztgedachten Fällen ganz die gleiche Praxis bis zur neuesten Zeit festgehalten und müssen vereint daran ferner festhalten. Aber über die protestantische Praxis schreit man noch nicht, weil zunächst die katholische Kirche erst gebrochen werden muß! —

Aber das Concordat ward doch jedenfalls politisch Oesterreichs Unglück, denn es verwirkte alle Sympathien des gebildeten Europa, besonders Deutschlands für Oesterreich, und mochte somit, daß es isolirt ward und ringsum feindliche Nachbarn erhielt! — So lautet der letzte Schrei über das arme Concordat.

Nun, wir sahen, daß das harmlose Concordat gar nichts Neues schuf, sondern nur als Staatsvertrag den Katholiken in Oesterreich nothdürftig die Rechte sicherte, welche den Protestanten in dem ausschweifendsten Maße gegeben waren, daß dieser Staatsvertrag die Rechte der Akatholiken gar nicht berührte, mithin den inländischen Protestanten sehr gleichgiltig sein mußte. Folgerecht also konnten Oesterreich auch die Sympathien des protestantischen Deutschland damit weder gewonnen noch verwirkt

werden. Welche Sympathien also kannen die Schreier in Wahrheit im Sinn haben? — Selbstverständlich nur die derjenigen Menschen, welche den Umsturz der katholischen Kirche oder, — wahrer gesprochen — aller christlich monarchischen Staatenordnung überhaupt erstreben, einer Menschenclasse, welche freilich leider die gedankenlosen sogenannten Bildungsclassen Europa's durchzogen hat, und ihr Denken und Reden in Wort und in Schrift sehr mißdeutet. Sie schrie freilich wüthend auf, als das Concordat abgeschlossen ward, und hörte seitdem nicht auf, darüber zu schreien, weil die Christus-Religion in diesem Staatsvertrag ein Bollwerk gegen sie erhalten hatte! — Das katholisch monarchische Oesterreich soll also das Bollwerk wieder niederreißen, das dem einbrechenden Heidenthum den Kampf wider die christlich monarchische Ordnung erschwert, um die Liebe dieser Lebensfeinde zu gewinnen durch Hingabe an ihre Grausamkeit! — Das katholische Kaiserhaus soll seine katholischen Unterthanen mit ihrer Liebe und Treue, falls diese Allgemeinheit seiner Unterthanen von sich stoßen und sie ihren Feinden opfern, um sich dagegen diese Lebensfeinde von Kirche und Thron zu versöhnen! — Nur der unerhörten Unverschämtheit der heidnisch-demokratischen Umsturzmänner unserer Tage, ward die Kühnheit der Forderung an die Monarchen möglich, sich ihnen mit Hinopferung der natürlich Getreuen zu ergeben, macht- und wehrlos, auf Gnade und Ungnade, dem Lebensfeind! — Und nur die ganze gedankenlose Muthlosigkeit der Jetztwelt konnte solche Forderung als Rettungsmittel annehmen und in die Hinopferung der Treue willigen. So weit wir das gewaltige Kaiserreich überblicken, sehen wir mit Jammer alle Leidenschaften zu wilden verzehrenden Flammen angefacht. Soll man gewaltsam noch die gefahrlichsten aller Flammen, die des wirren Glaubens und des fanatischen Unglaubens gegen einander schlagen machen? — Oesterreich hatte sein Concordat und Oesterreich hoffte alle Sympathien der Katholiken und der Protestanten Deutschlands, alle Sympathien der Monarchisten aller Länder; und mit wahrer Begeisterung ergriff im letzten Kriege die ganze deutsche Bevölkerung Oesterreichs Sache. Oesterreich selbst hemmte den Uebergang zur That und opferte den begei-

340

sterten Willen der Mittel- und Kleinstaaten, dem Trugbild des Bundes mit Preußens Regierung. — Woher aber diese Sympathien? — Weil Oesterreich allen Christen gerecht war und als Schutzmacht der Erhaltung der christlich-monarchischen Ordnung erschien. Noch wollen die Völker keinen Umsturz ihrer christlich monarchischen Verfassungen. Die Monarchen selbst nur ermöglichen solchen einer rastlos thätigen Partei, deren tausendfältiges Geschrei sie sehr irrig für die Volksstimme nehmen, und der sie, davon eingeschüchtert, erst die eigene Macht leihen, Kraft dieser den Umsturz gewaltsam und sehr gegen den Willen der Allgemeinheit zu vollenden. Diese leidende Allgemeinheit der conservativen Elemente Deutschlands sah in Oesterreich ihre Schutzmacht, und war freudig bereit, ihr Geld und Gut zu opfern. Also diese so natürlichen als mächtigen Bundesgenossen soll Oesterreich von sich werfen, um die ihnen und jedem christlich-monarchischen Staat gleich lebensfeindlichen Elemente des demokratischen Heidenthums sich zu Bundesgenossen zu gewinnen, also um mit ihnen die Zerstörung von Kirche und von Staat selbst zu vollenden —

Bedrückt nun also das Concordat weder die katholischen christlichen Gemeinden, noch das staatliche Leben im großen Ganzen; gibt es somit in der That auch nicht einen haltbar gemachten Beschwerdepunkt dagegen, so muß denn doch wohl der eigentliche Grund des heutigen Concordatsturmes geheim gehalten sein. Doch ihn zu finden ist nicht schwer; er leuchtet klar aus dem hervor, das man an die Stelle des jetzigen **christlichen** Staatenlebens mittelst des s. g. Religions-Edictes setzen will. — Ihn auszusprechen, ist nicht erlaubt.

Der Staat soll zunächst vom Christenthum gelöst werden, aber das Concordat ist der Allianzvertrag zwischen dem Staat und der katholischen Kirche, mithin muß er vor Allem gebrochen werden, soll die Lösung möglich sein. Und um ihn doch wenigstens mit einigem äußeren Schein von Berechtigung brechen zu können, muß die Sophistik die Begriffe von dem Einen der beiden Subjecte, welche contrahirten, und von dem Contract fälschen; die eine Contrahentin darf nicht die katholische einheitliche

Weltkirche, in ihrem Oberhaupte repräsentirt, sein, sondern es müssen diese Weltkirche zur Unterthanenschaft katholischen Glaubens in Oesterreich und der Papst zum Oberbischof derselben in Oesterreich herabgedrückt werden. Man muß zunächst den protestantischen Begriff der Staatskirche den Katholiken aufzwingen, um sie in beliebige Formen pressen zu dürfen, indem man sie der staatlichen Menschen-Gesetzgebung unterwirft

Freilich hat Herr Giskra damit Recht, daß nicht der Beherrscher von Mittelitalien mit dem Beherrscher Oesterreichs den Staatsvertrag schloß, aber damit wird die Thatsache nicht umgestoßen, daß der heilige Vater im allgemeinen Staatenrecht Europas anerkannt ist als Souverän der katholischen Weltkirche, welche in Mittelitalien ihren eigenthümlichen Regierungssitz hat, woraus unabweislich folgt, daß diese souveräne Weltkirchen-Macht mit anderen Souveränetäten völkerrechtlich geltende Staatsverträge zu schließen berechtigt ist, und daß Verträge zwischen zwei Souveränetäten über Verhältnisse ihrer beiderseitigen, gleichviel ob kirchlichen oder politischen Unterthanen, ihrer inneren Natur nach Staatsverträge sind, also auch, daß das Concordat ein solcher ist. Denn zum Glück der Menschheit kann und darf die katholische Kirche in ihren Theilen sich nicht in Staatenkirchen zersetzen, nein, sie ist eine organische Welteinheit, eine moralische Weltperson mit Haupt und Gliedern, anerkannt im Völkerrecht Europas Und was das Christenthum den Menschen ward, so daß es ihnen bis heute blieb, — das muß selbst der gerechte und tiefersehende Protestant zugestehen, — war die schöne Frucht dieser göttlich weisen Kirchen-Institution. Wohl ist auch sogar die katholische Kirche in ihrem Schooße angefressen vom Unglauben der s. g. bürgerlichen Bildungsclassen, — eine Folge hauptsächlich ihrer langwierigen gewaltsamen Gleichmachung mit der protestantischen Stellung zum Staat, — wohl ist auch sie in ihrer äußeren Machtstellung tief erschüttert, weil fast in allen Staaten die Gewalten von den Lebensfeinden des Christenthums erschlichen wurden, aber sie steht doch noch als Welteinheit inmitten der politischen Staaten, und mit innerer Lebenskraft, mit einer im großen Ganzen gläubigen Laienschaft; ihre

Erhaltung und Wiedererstarkung aber ist das Lebensbedürfniß der ganzen christlichen Welt, also aller gläubiger Christen, gleichviel welchen Bekenntnisses, denn es handelt sich nicht mehr um Katholicismus, oder Lutherthum, oder Calvinismus, sondern um Christenthum oder um Heidenthum. Der katholische Weltorganismus ist Grundbedingung fortschreitender einheitlicher moralischer Weltgesittung; denn er allein stellt das christliche Gottgesetz, das die Menschheit in ihrer Allgemeinheit zu einem Grad subjectiver Freiheit, Sittlichkeit und Wissenschaft heranbildete, wie ihn die heidnische Vorwelt nie kannte und wollte, hinaus über menschliche Willkür, unter den Schutz seiner kirchenpolitischen Weltmacht, unerreichbar den einzelnen Machthabern für ihre willkürlichen, menschlichen, und als solche verächtlichen Fälschungen, ein reines, anbetungswürdiges Gottgesetz! — Darum nimmt die katholische Kirche das Bekenntniß der Staaten als kirchliche Mitglieder zu ihr an, aber sie kann keinen ihrer Theile zu einer modernen Staatskirche machen lassen, denn die Zuweisung des Theiles an die staatliche Gewalt wäre ja die Ablösung von der einheitlichen kirchlichen Gewalt, wäre also die Auflösung der Welteinheit. Die Kirche hat Erzbischöfe und Bischöfe in den Staaten, aber keine Bischöfe staatlicher Kirchen.

Auch Oesterreich hat daher nur eine Zahl katholischer bischöflicher Gemeinden, welche Mitglieder der großen katholischen Weltgemeinde sind und nach europäischem Staatsrecht in und mit dieser katholischen Weltgemeinde, den Kirchenstaat als ihren Regierungssitz besitzen, in ihm ihr souveränes kirchliches Welt-Oberhaupt. Und mit diesem in Europas Staatsrecht anerkannten Souverän der katholischen Weltkirche, nicht mit einem Erzpatriarchen von Oesterreich, schloß der Kaiser den Staatsvertrag über Modificationen der Uebung des souveränen päpstlichen Kirchenregimentes in Oesterreich und über die Stellung des Staates Oesterreich, als kirchliches Mitglied in dieser Weltkirche.

Ist nun also das Concordat unleugbar ein, zwischen zwei, im europäischen Staatsrecht anerkannten, souveränen Mächten, abgeschlossener Staatsvertrag, so ist er auch nach den Begriffen von Moral, von Recht und von Ehre einseitig unverletzbar, sein

Bruch wird höchstens entschuldbar, auf den Standpunkt der Nothwehr, wenn ein Theil, in Consequenz des Vertrages, dem wirklichen Untergange zugedrängt ward, ein Fall, an den in Folge des Concordats für Oesterreich kein vernünftiger Mensch auch nur denken kann. Und welche verderbende Folgen hat das Concordat vom 18. August 1855 für Oesterreich gehabt? — Es erhob endlich die Allgemeinheit seiner Staatsbürger, die Katholiken, *beinahe* zu gleichem Recht mit den Ausnahmen, mit den Akatholiken! — Ich wäre begierig eine einzige wirklich motivirte Klage über ungerechten oder verderblichen Druck durch das Concordat zu hören oder zu lesen. — Doch, ach ja, ich muß mich erinnern die furchtbaren Wahrheiten gelesen zu haben, das Concordat von 1858 häufte Oesterreich die Schuldenmasse seit Josef II! — Das Concordat machte die Schlacht von Solferino verlieren! u. s. w. Wer erkennt nicht in solchen Klagen, wer sieht aus der Tollwuth, womit die Männer, welche das so unschuldige Concordat für den Staat schlossen, persönlich heute verfolgt werden, nicht klar wilde Parteileidenschaft hervorleuchten? — Wer hat die Stirn, die traurige Wahrheit zu leugnen, daß überhaupt nur der Fanatismus des Antichristenthums und des politischen Umsturzstrebens die glühenden und behorrlichen Angriffe auf das Christenthum, diese rastlose Verschwendung der geistigen und materiellen Kräfte für den Zweck, den Mitmenschen ihren trostvollen und veredelnden Christenglauben zu entreißen, erklärlich mache? — denn ein vereinzelter Unglaube, mehr oder weniger vervielfältigt, erklärt sich, aber er an sich kann kein Interesse daran haben, auch Anderen den Glauben zu nehmen, da der Ungläubige diesen ja eben nicht mag.

Man hat neuerdings den Lehrsatz zur criminellen Geltung gebracht „Wer gegen die Constitution, als ein Werk kaiserlicher Majestät, schreibt, macht sich des Verbrechens des Hochverrathes schuldig!“ — Aber, war das Concordat, war das Regierungssystem vor der Constitution, nicht ebenfalls Ausfluß des erhabenen *Alleinherrschers*? — Warum darf die tägliche Presse, warum dürfen tägliche Reden sich erdreisten, Concordat und vorconstitutionelles Regierungssystem in wahrhaft ekelhafter Weise mit Koth zu überwerfen, ja im Namen der Staatsbürger mit Fluch

zu belosten, — im Namen der Staatsbürger, welche nichts von solchem Fluche wissen, welche Oesterreich wenigstens einig und in Machtstellung nach außen sahen, und heute überall wilden Haß, Verwerfung der an sich wohlgemeinten Verfassung, Schwächung der Kraft und Einheit erblicken müssen?

Fehlt mir nun also jeder erkenntlich vernünftige Grund zur Umgestaltung der katholisch kirchlichen Verhältnisse Oesterreichs, und ist eine rechtliche Möglichkeit solcher Umgestaltung in Folge der staatscontractlichen Natur des Concordats zur Zeit nicht vorhanden, so erscheint in der That eine Beleuchtung dessen, das an die Stelle treten soll, überflüssig; allein die rechtlose Unmöglichkeit muß den Wortführern der Umgestaltung ebenso gut einleuchten als mir, beharren sie aber, — wie man sieht, — dennoch darauf, so muß man auch an die Möglichkeit der thatsächlichen Ausführung glauben und es räthlich finden, die Consequenzen der beabsichtigten Neugestaltung ans Licht zu heben.

Der Entwurf des sogenannten Religions Edictes legt dem Staatsrecht den Principsatz zu Grunde: der Staat ist eine politische Gesellschaft, und als politische Gesellschaft ist er ohne jede Religion, welche er Privatvereinen in seinem Schooße zu beliebiger Pflegart anheimzugeben hat.

Daraus folgt dann zunächst, daß der Staat sich weder an einem religiosen Act als z. B. an kirchlichen Feiern u. s. w zu betheiligen, noch im Verhältniß zu den Staatsangehörigen einen solchen kirchlichen Act zu fordern habe, also weder christliche Taufe noch religiosen Unterricht, noch Trauung, noch Eid, noch religiöses Begräbniß. Es sind dies alles dem Staat gleichgültige Dinge, die er dem Belieben der Einzelnen zu überlassen hat. Er fragt in keinem Verhältnisse seinen Unterthan: Bist Du Christ? — Jude? — Muselman? Heide —? oder glaubst Du gar nichts? —

Der Staat wird damit die moralische Personification religiöser Negation! — der höhere, der religios-moralische Zweck des Menschenlebens und die Bestimmung aller staatlichen Gesellschaften zu Realisirung dieses Menschheitszweckes, und damit abgeworfen. Das physische Leben des Menschen ist als Alleinzweck seines Daseins, seine Schützung und Förderung sind als alleiniger Gesell-

ſchaftszweck angenommen. Aber mit dem blos phyſiſchen Lebenszweck iſt kein veredelnder Gottglaube vereinbar und ohne dieſen auf Dauer keine veredelnde Religion, ohne ſolche aber kann ja eine Staatsgeſellſchaft, wie ich oben zeigte, nicht moraliſch, ja nicht einmal blos phyſiſch fortbeſtehen, weil ohne Religion auf Dauer keine Moral, ohne Moral keine innere Sicherheit, ohne dieſe Sicherheit kein Geſellſchaftsleben denkbar erſcheint.

Die blos phyſiſche Menſchenbeſtimmung ſoll nur veredelten Genuß im Geſellſchaftsleben erhalten, durch wiſſenſchaftliche Geſellſchafts-Erziehung, darum ſollen die Schulen nur wiſſenſchaftliche Staatsanſtalten werden.

Aber Wiſſenſchaft ohne Religion und Moral erzieht der Menſchengeſellſchaft nur vielwiſſende, daher um ſo gefährlichere ſchlauere Menſchenbeſtien. — Auch dieſe Wahrheit zeigte ich bereits.

Da der Staat keinen religiöſen Act, alſo auch keine Trauung mehr fordert, ſo hebt er ſtaatlich das religiöſe Inſtitut der Ehe damit auf und ſetzt den declarirten und amtlich protokollirten Concubinat an Stelle der Ehe, wozu ſelbſt der heidniſche Römerſtaat ſich erſt in der ſpätern Zeit religiös demokratiſcher Verwilderung verlor. In Zeiten der moraliſchen Größe Roms ward die Ehe vor dem Pontifex maximus unter Gebeten und unter dem Segen der Götter geſchloſſen.

Das geſchlechtliche Zuſammenleben und Zuſammenwirken wird damit zum bloßen Rechtsgeſchäft gemacht, das man vor der öffentlichen Behörde willkürlich abſchließt und das man täglich willkürlich wieder aufzulöſen erklären kann. Den Segen einer Kirche dazu zu nehmen, ſoll noch zur Zeit dem Belieben anheimgegeben bleiben, wodurch, im gegebenen Fall, aus dem geſetzlichen Concubinat eine Ehe wird; allein da der Staat keine kirchliche Wirkung mehr anerkennt, ſo gilt ihm der Trauungsact nichts, er erkennt keine Ehe an, ſondern nur ſeinen geſetzlichen Concubinat, und er protokollirt und legaliſirt die Wiederaufhebung auch der katholiſchen Ehe, trotz des kirchlichen ſacramentalen Charakters derſelben. Der Staat ſelbſt aber alſo lockt die Gläubigen zur Sünde gegen Gottes Gebote, der Staat zeigt ihnen die eigene Verachtung dieſer Gottesgebote, der Staat ſelbſt zerſtört das Familien-

leben, das allein nur im festen und heilig gehaltenen Eheband Halt und Dauer haben kann, er selbst zerstört in diesem gesitteten Familienleben seine ganze eigene Grundlage, indem er die Begierden zu willkürlich wechselnder Befriedigung freigibt, entfesselt er die Liederlichkeit, zerschneidet die moralischen Pflichtbande zwischen Eltern und Kindern, und macht aus der Staatsgesellschaft eine Horde vereinzelter, gierig auf eigenen Genuß mit dem Verderben des Anderen speculirender Bestien.

Der Staat fordert keinen religiösen Act mehr, er fragt nicht mehr nach des Bürgers religiösem Glauben, daher nimmt er keinen Eid mehr von ihm, sondern begnügt sich an Eidesstatt mit Wort und Handschlag, — eine an sich durchaus richtige Consequenz, schon deshalb auch, weil der Eid des Mannes, dessen Religionsact eine unbekannte Zufälligkeit bleibt, keinen Werth haben kann. — Aber der Menschen Ehre und Besitzthümer hangen täglich an der Redlichkeit und Wahrheit der Zeugen und der Klage-Eide ihrer Mitmenschen, wohin nun fällt der Staat mit der Sicherheit seiner Bürger kommen, wenn der Glaube an Gott und an sein einstiges strenges Strafgericht erstirbt, wenn damit die Pflichtgefühle erlöschen und der Mensch nur seinen Leidenschaften, seiner Habgier, mit List noch folgt? —

Die Religion ist vom Staat, — ganz gleich dem Käsehandel — dem Belieben jedes Einzelnen aufgegeben. Will Jemand Religion haben, so kann er sich solche machen oder eine bereits vorhandene annehmen, so lange sie ihm gefällt. Es ist erlaubt, sich zum Zweck eines Gottcultus zu verbinden, eben wie man sich zu einem Käsehandel, zum Betrieb einer Brauerei vereinigen und Statuten machen darf. Allein das Compagniegeschäft für Käsehandel ist noch auf festeren und gerechteren Grundlagen basirt, als das Compagniegeschäft für Religion. Jenes ist contractlich an bestimmte Zeit oder an Lebensdauer geknüpft, zu deren Innehaltung der einseitig Widerstrebende auf die Klage seiner Compagnons von der richterlichen Autorität gezwungen wird; das religiöse Compagniegeschäft aber ist dem täglichen willkürlichen Bruch preisgegeben. — Eine rechtliche Inconsequenz im Interesse der Liederlichkeit. In selbst in den Kreisen der Regierung trat ein

Entwurf der Umgestaltung der religiosen Verhaltnisse in Oesterreich hervor, der sogar dem siebenjährigen Kinde den beliebigen Religionswechsel freigegeben wissen will, und nicht einmal den Eltern ein Verbietungsrecht mehr zugesteht. Schon das theresische Naturgesetz gibt den Eltern das Recht oder legt ihnen vielmehr die Pflicht auf, die unerwachsenen, der elterlichen Nahrung und Erziehung noch bedurftigen Kinder in den ihnen heilsamen Bahnen zwangsweise zu erhalten, welche zu wahlen ihr Verstand noch nicht die Reife besitzt. Der Wolf faßt sein Junges und tragt es in die bergende Höhle zurück, wenn es zur Unzeit an das Tageslicht oder an Wasser oder an den Abgrund will. Die ganze gebildete Welt begreift die Nothwendigkeit fester Ehebande und elterlicher Gewalt und Fürsorge über die noch unverständigen und hilflosen Kinder, die Pflicht elterlicher Erziehung, ja erst mit dem 21. und 25. Jahre wird der junge Mann vom Staat als selbstständiges Rechtssubject anerkannt, fähig Contracte zu schließen. Mit sieben Jahren ist der Mensch ein geistig und leiblich hilfloses Kind noch, das der Eltern oder des Vormundes geistiger und leiblicher Erziehung noch bedarf, ja für letztere erst empfanglich wird. Und ein solches geistig noch so ganz hilfloses Kind soll bezüglich der wichtigsten Entschließung, der über seine Religion, von der des Menschen ganzes sittliches Leben ausfließt, in der allein der unglückliche Mensch in den Stürmen des Lebens Trost, Ruhe und Friede seiner Seele finden kann, — der elterlichen Gewalt entrissen sein und die folgenreichste aller Wahlen nach seiner zufälligen kindischen Laune treffen dürfen! — Wer erkennt nicht den tiefen weiteren Einschnitt des Staates in das heilige Band des Familienlebens, in die elterliche Gewalt über die Kinder? Wer übersieht den darin zu Tage liegenden thatsachlichen Ausdruck tiefster Mißachtung aller Religion, wenn ihre Wahl jedem unverständigen Kinde, gleich seinem Spielzeug überlassen bleiben soll, als ein Gegenstand ohne allen Werth! Und wem müssen nicht die religiös moralischen schrecklichen Folgen einer solchen Erziehung, einer solchen Behandlung der Religion seitens des Staates in die Augen springen? Wer muß sich nicht mit Erstaunen und mit Befremden fragen, welche denkbare Absicht

kann einer solchen Emancipation des kindlichen Unverstandes von der elterlichen Gewalt auf religiösem Felde zum Grunde liegen, welche schon als Emancipation des Unverstandes in direktem Widerspruch mit der Weisheit der gesetzgebenden Autorität tritt, welche bei ihren zu Tage liegenden verderblichen Wirkungen für das Subject und für den Staat, unvereinbar ist mit derselben Weisheit? Die Religionen werden also Objecte willkürlicher Vereinigungen, equal den gewerblichen und den politischen. Der Staat erkennt sie als moralische Personen an und überläßt ihnen die Freiheit ihrer inneren Gesetzgebung und Verwaltung, die Freiheit ihres inneren Lebens. Sie können in ihren Gemeinden Kinder taufen, religiösen Unterricht ihnen geben, Erwachsene trauen, ihre Todten mit religiösen Ceremonien begraben; das Alles ist dem Staate gleichgiltig, das sind innere Angelegenheiten; aber nach Außen, im Staatsleben, äußern sie keine Wirkungen, und der Staat hilft nicht einen Bekenner zwingen, daran Theil zu nehmen. Für den Staat gibt es keine kirchliche Disciplinargewalt, für ihn sind keine kirchlichen Würden vorhanden, am wenigsten ein Papst, er kennt nur *ihm gegenüber sich gleichstehende* zeitweilige Vorstände religiöser Vereine, denen er im Staatsorganismus politische Stellungen nicht schuldet, die er ihnen geben und nehmen kann. Und Herr Gistra fand darin bereits eine Landesbeschwerde, daß Oesterreich den Kirchenfürsten ständische Stellungen gegeben, deren Vernichtung zugleich einen Flügel des Oberhauses abbrechen helfen würde. Dagegen unterliegen die Religions-Gesellschaften als politische Vereine der Polizeigewalt. Der Staat überwacht sie, revidirt und modificirt ihre sich gegebenen Gesetze, ihre innere Verwaltung, beschränkt ihr Wirken, ja hebt sie auf, wenn sie ihm nicht mehr behagen. Sie sind als moralische Personen staatliche Unterthanen, als solche der staatlichen Regierung und der staatlichen derjenigen Gesetzgebung unterworfen.

Es ist wahr, die gesetzliche Gleichheit aller Confessionen wird damit zur vollkommensten; nur die Quote dessen, das man ihnen von ihren bisherigen eigenen kirchlichen Rechten nimmt, ist höchst verschieden. Die tiefste Erniedrigung, die vollständigste Unterwerfung unter die staatliche Willkür theilen sie alle im gleichsten

Verhältniß ihr Geſchick aber unter dieſem wechſelnden Joch wird immer verſchieden ſein, je nach den Parteien, welche wechſelnd den conſtitutionellen Staat beherrſchen. — Ich will mich nicht weiter in die kommenden natürlichen Conſequenzen verlieren.

Kann aber der gläubige Chriſt, gleichviel welcher Confeſſion er angehöre, ja kann ſelbſt auch nur der gläubige Jude dieſe tiefſte Herabdrückung jeder Religion in die unterſten Zweige des profanen politiſchen Lebens, dieſe Zerſchneidung der Bande des religiös ſittlichen Familienlebens ohne den tiefſten Kummer ſehen? Muß nicht jeder Gläubige, gleichviel welchen Bekenntniſſes, dem anderen Gläubigen die Hand bieten zum Bund gemeinſamen Widerſtandes in den Bahnen, welche die Staatsgeſetze offen ließen gegen ſo furchtbare Eventualität?

Der Kaiſerſtaat iſt in ſeinen Elementen ein chriſtlicher. Und er ſoll es bleiben, es fällt Niemand ein, zu wollen, daß er es nicht ſei, nur ſoll der Staat kein chriſtliches Bekenntniß haben! — ſo ſagen die Freunde dieſer Neugeſtaltung noch! — Eine Religion ohne Bekenntniß? — mein ſchwacher Verſtand begreift den Sinn nicht! — Ich höre und leſe die Worte, noch immer chriſtlich klingende Worte, — aber ich verſtehe ſie nicht!

Zweites Streiflicht.

Ein Rechtsstaat! — mit Wegnahme des kirchlichen Eigenthums?
(Der nachstehende Aufsatz, mit Ausschluß der Einleitung und des Schlusses, wurde mir von einem der ehrwürdigsten, reichgebildetsten und hohen Prälaten in lateinischem Text mitgetheilt und auf mein Bitten zur Uebersetzung und Veröffentlichung überlassen.)

Einleitung,

über

geborgt aus den ersten Belehrungsschriften, welche mit Einführung des heutigen neuengländischen Freimaurer-Systems in Frankreich, die Bundeshäupter, — in der Außenwelt Encyklopädisten genannt, — massenhaft und in alle Sprachen übersetzt, verbreiteten, nämlich aus dem Werke des großen Brudees Helvetius „Von dem Geiste und von den Menschen", und aus dem gemeinschaftlichen Ordenswerke der Encyklopädie, Artikel „Glückseligkeit"; geborgt endlich aus dem „Journal des Debats", Art. Paris, 22 August 1848, die Mittheilung des Berichtes des Parlamentes über das Resultat der Untersuchung der furchtbaren Mai-Revolution betreffend.

„Die Leidenschaften mäßigen zu wollen, heißt den Staat zerstören! — Die Tugend und die Frömmigkeit sind nur die Gewohnheit der Handlungen, die einer Person nützlich sind. — Es liegt wenig daran, wenn die Menschen boshaft sind; die Schamhaftigkeit ist nur eine Erfindung der verkünstelten Wollust. Der Gewissenswurm ist nur die Furcht vor physischen Strafen, denen uns das Laster aussetzt. Das Gebot, seinen Vater und seine Mutter zu lieben, ist mehr ein Werk der Erziehung als der Natur. Das Gesetz, welches den Gatten befiehlt, sei ein-

ander zu wohnen, ist ein grausames und barbarisches Gesetz, sobald sie sich nicht mehr einander lieben." — Daher stimmen die Menschen in der Bestimmung des Begriffes „der Glückseligkeit" darin überein, daß sie in „der Wollust" bestehe, oder wenigstens, daß die Wollust dasjenige sei, welches das angenehmste in ihr ist. Und am 22 August 1848 konnte nun das „Journal des Debats" der Welt über jenen damaligen Ausbruch der rothschwarzen Revolution berichten:

„Wir wollten über die Namen und die Personen jenen Grad der Zurückhaltung beobachten, welchen die Gerechtigkeit uns auferlegt. Aber durch die Enthüllungen der Untersuchungs Commission sehen wir einen sittlichen Zustand, der uns einen Schrei des Entsetzens und des Schmerzes entreißt. Umsonst würden wir die Augen vor dem tödtlichen Blitze schließen wollen, durch den die ganze Gesellschaft, von der Grundlage bis zum Gipfel, in ihren Palästen, wie in ihren Höhlen beleuchtet ist. — Wie, — aus dem Munde der Häupter des Volkes, Jener, die mit ihm gelebt, sich verschworen, gekämpft haben, fallen diese entsetzlichen Bekenntnisse? Es ist also wahr, daß es unter der Sonne, auf dieser Erde, eine Horde von 400,000 Menschen gibt, die bereit sind, jene Stadt dem Erdboden gleich zu machen, die man früher die Hauptstadt der Gesittung nannte, 400,000 Arbeiter, sagt Ihr, die eher Paris verschwinden lassen, als zurück zu weichen. Und diesem Volke sagt man: „Du sollst Alles haben, Du sollst reich werden, glücklich, Du sollst der Erste sein, weil Du der Letzte warst." — Und an dem Tage, wo es müde wird, zu warten, nimmt es die Flinte, wälzt das Pflaster um, schwingt die rothe Fahne, dann morden sich die Männer, dann weinen die Weiber und Kinder, dann fällt der Arbeiter ohne Herd und Heimat, ohne Gott, und stößt den schrecklichen Schrei aus: „Rächt mich und plündert!" —

Lesen wir die Blätter, hören wir die Redner unserer Tage in Oesterreich, so lesen, so hören wir im harmonischen Chor immer die schöne Phrase: Lust uns den Staat umgestalten zu einem Rechtsstaat! — Wir erfuhren also, daß Oesterreich zeither

ein Gewaltstaat, oder ein Raubstaat war. — Nun verstehen wir freilich wohl, uns die Begriffe von Rechtsstaat und von Gewaltstaat logisch zu bilden, allein wir vermissen dann in den, unseren Augen dargelegten beliebten Gestaltungsweisen des künftigen Rechtsstaates, die Bedingungen jenes logischen Begriffs und finden in dem verschrieenen s. g. Metternich-Schwarzenberg'schen Gewaltstaat, nicht die Merkmale eines solchen, noch logischem Verständniß, muthm dürften auch diese Begriffe, wie alle wichtigeren Begriffe des Jetztlebens, sehr andere, gefälschte Bedeutung erfahren haben, sowie ja „Tugend" heute „Eifer für Umsturz," „Religion" „Aberglaube," „Monarch" „Tyrann" oder „Laster," „Eigenthum" „Raub" u. s. w. in der modernen demokratischen Kunstsprache bedeuten. Logisch gedacht, — wissen wir, — bezeichnet ein „Rechtsstaat" einen solchen Staat, der eine weise gerechte Gesetzgebung hat und diese gewissenhaft handhabt, wogegen der Begriff „Gewaltstaat" einen solchen Staat andeutet, in dem Willkür ungerechte Gesetze gibt, oder gerechte und weise Gesetze mißachtet. Aber ohne Gewalt ist der Rechtsstaat nicht denkbar, denn es muß eine Gewalt da sein, weise Gesetze zu geben, solche zu handhaben und sie gegen Widerstand mit Nachdruck durchzuführen und zu schützen, mithin stempelt das Dasein der wahren monarchischen Gewalt im Staat, diesen nicht zum Gewaltstaat, der Staat bleibt Rechtsstaat, so lange die monarchische Gewalt weise und gerechte Gesetze gibt und handhabt, der Staat wird erst zum Gewaltstaat, wenn die Staatsgewalt, — gleichviel ob eine monarchische oder eine republikanische — ungerechte Gesetze den Unterthanen aufbürdet und sie handhabt, aber die Gesetze mißachtend die Rechte der moralischen oder der physischen Unterthanen verletzt. Nur Weisheit und Gerechtigkeit der regierenden Gewalt zeichnen den Rechtsstaat, Thorheit und Ungerechtigkeit ergeben den Gewaltstaat, die wahre regierende Gewalt aber ist die der Souveränetät. Ruht sie in einer Krone, so ist sie eine monarchische, ruht sie in einer Volksrepräsentation, so ist sie eine republikanische, welche sie auch in der Wahrheit bleibt, wenn sie die Vollziehung ihres Willens **im Namen** einer erblichen Potenz unter monarchischen Namen, durch **ihr**, der souveranen Volksrepräsentation verantwortliche s. g. Minister geschehen

läßt. Die erstere Gattung souveräner Staatsgewalten ist durch die wahren Interessen ihrer monarchischen Träger auf den Rechtsstaat verwiesen, weil im geistigen, im moralischen und im ökonomischen Wohlstande der Unterthanen, die Macht der monarchischen Familie ruht. Die zweite Gattung der souveränen Staaten-Gewalten muß zum Gewaltstaat greifen, weil ihre Träger stets zeitweilige Parteimänner sind, die mit Hilfe ihrer Parteigenossen in den Wahlen sich dem Volke als Repräsentanten aufdrangen und sich einerseits mit ihrer Partei gegen das Ankämpfen anderer Parteien zu behaupten, andererseits ihre und aller ihrer Parteigenossen — deren steten Beistand sie haben müssen — meist kleinbürgerliche Glücksverhältnisse, in Verhältnisse der Macht und des Glanzes umzugestalten haben, ja in Eile manschaffen haben, da jeder Tag andere Parteien siegen sehen kann, folglich die gegebene Zeit rasch und kühn genutzt werden muß. Woher nun alle Machtstellungen, woher nun alle Schätze im Nu nehmen, ohne sie dem Staat, ohne sie Personen zu rauben, welche solche Stellen der Macht, oder welche ökonomischen Ueberfluß besitzen, es geschehe der Raub in Steuern-Formen, oder wie immer. Nun, Oesterreich war unter seinen Kaisern mit den Ministern Metternich und Schwarzberg kein solcher Raubstaat. Mußte auch unter letzterem viel gefordert werden, so geschah es in Folge der innern Revolutions- und Umsturzstürme des Jahres 1848, und immer geschah es für den Staat, nicht für Vermögenserwerb Einzelner. Nennt man nun also den österreichischen Staat jener Zeit, heute den „Gewalt oder Raubstaat", der er nicht war, den heutigen Staatsaufbau aber den des Rechtsstaates, der jener ja doch auch war und der jetzt auch geformt werden soll, von dem wir hoffen, aber noch nicht wissen, daß auch er es wird, so können beider Bedeutungen nur in den Verschiedenheiten beider zu suchen sein und da finden wir als den wesentlichsten Unterschied den, daß bisher im alten Staat die Souveränetät in der Krone ruhte, daß sie aber übertragen werden solle auf die Volksrepräsentation, mithin sollen Gewaltstaat die „Monarchie", „Rechtsstaat" „Republik", es sei dahin gestellt ob mit oder ohne [illegible] monarchische Vollziehungs-Potenz, bedeuten. Indessen man beliebt den volkssouveränen Staat

den Rechtsstaat zu nennen und berechtiget damit wenigstens zu der vernünftigen Folgerung: daß auch in ihm Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werden sollen. Und als einen solchen Act der neustaatlichen Gerechtigkeit empfehlen die Blätter, welche uns den Rechtsstaat predigten, zunächst die Einziehung des Restes des kirchlichen Vermögens. Die Harmonie zwischen Gerechtigkeit und Eigenthumswegnahme zu fassen, war für meinen altersschwachen Verstand eine allzu hohe Zeitaufgabe, denn, — ich bekenne es der Welt, — ich vermochte nie die geistig so kühnen, als glänzenden Lehren der modernen Moral zu begreifen, und von ihnen getragen mich aufzuschwingen auf die Höhe des Zeitbewußtseins, um mit freiem, hellem Blick die schöne, trostreiche Wahrheit des Lebens zu übersehen und zu erkennen, die Wahrheit: „daß die Welt nur ein Tummelplatz zeitweiligen physischen Menschenlebens sei, auf dem dem Erleuchten, das Moralgesetz nur das Klugheitsgesetz bedeuten könne: Welt und Menschen für sich soviel zu nutzen, als eben möglich sei, ohne der menschlichen Strafe zu verfallen, daher immer mit Anschein von Recht oder im sicheren Besitz der Gewalt!"

Soviel zum Verständniß der hier fraglichen Vorbegriffe des Rechtsstaates und des Gewaltstaates der Vergangenheit und der Zukunft Oesterreichs; ich lasse über die Rechtsfrage den ehrfurchtsvoll bezeichneten hochverehrten Herrn sprechen. Er sagt:

Wie die physische Weltordnung auf gewissen mechanischen Fundamentalgesetzen ruht, deren keines verletzt oder entbehrt werden kann, ohne den Mechanismus des ganzen Weltgebäudes außer Ordnung zu bringen und die Zerstörung des Ganzen herbeizuführen, so stießt auch die ganze moralische Weltordnung von gewissen Grundprincipien aus, und erhält sich oder zerfällt mit der Erhaltung oder mit der Verletzung dieser Fundamentalprincipe, welche Gott durch Moses, in den heiligen zehn Geboten, so weise zusammenfaßte und den Menschen lehrte. Und als ein solches Grundgesetz weiser moralischer Weltordnung tritt das der Heiligkeit des Eigenthums hervor. Denn ohne diese Sicherheit des Eigenthums ist kein menschlicher freiwilliger Fleiß denkbar, weil ihm der lockende Preis fehlt. Ohne gesichertes Eigenthum gibt es keine Entsagung, keine Sparsamkeit, weil die Vergeltung mittelst Besitzes

wachsender Mittel wegfällt. Ohne Fleiß und Sparsamkeit aber bleibt kein Familienwohlstand denkbar und ohne diesen endlich versinken Sitte und Bildung, weil im Kummer der geistige und der moralische Trieb erstirbt und im Mangel die Mittel zur Bildung nicht vorhanden sind. Ist nun also die Heiligkeit des Eigenthums eine Grundbedingung der weisen moralischen Weltordnung, so kann es auch in dieser moralischen Welt keinen Unterschied geben zwischen Eigenthumsachtung physischer oder moralischer Personen, denn beide Gattungen von Personen erscheinen in der moralischen Welt auch als gleiche moralische individuelle Lebens-Potenzen, mithin ist die Verletzung des sittlichen Grundprincips, der Heiligkeit des Eigenthums, von ganz gleich unmoralischem und in den Wirkungen ganz gleich verderblichem Charakter. Gebe man auch beiden Gattungen erzwungener Eigenthumswegnahme verschiedene Namen; nenne man diese Wegnahme des Eigenthums moralischer Personen „Einziehung", als ob das fremde Eigenthum rechtlich eine Zubehör des Eigenthums der einziehenden Potenz bevor gewesen sei, die man nur außer Nutzung gelassen habe; die Menschen erkennen doch den Raub, den man damit begeht. Und wenn auch die gedankenlose Habgier der Massen sich über solche That ihrer regierenden Potenz anfangs freut, weil sie auf Antheil am Gewinn hofft, ohne Theil nehmen zu müssen an der Sündenschuld, so weil sie den Preis mit hinnehmen kann, als von der, von Gott geordneten Obrigkeit, mithin legitim geboten, so ziehen dieselben Volksmassen doch daraus die, ihre Habgier nur allzusehr lockende Lehre: die von Gott gesetzte Obrigkeit selbst verwirft die religiös-moralische Lehre von der Heiligkeit des Eigenthums, folglich kann diese Lehre in Wahrheit nicht göttliches Moralgebot sein. Ja, wenn der von Gott gesetzten Obrigkeit nicht einmal das Eigenthum der Kirche Gottes selbst heilig ist, wie kann es das so unendlich häufig unredlich, häufiger noch unverdient erworbene Eigenthum des gewöhnlichen Menschen sein? — Wenn Gott unser Aller, uns gleich liebender und gerechter Vater ist, wie verträge es sich mit der Gleichheit seiner Vaterliebe und mit seiner Gerechtigkeit, wenn er wirklich wollte, daß Einzelne seiner Kinder, — so nicht einmal die Besten — in Reichthum

schweigen und die gewaltige Mehrheit seiner Kinder in Armuth leide? — Und die Erfahrungen der Weltgeschichte bestätigen nur allzu traurig, wie gierig die Volksmassen den Glauben an die Wahrheit dieser Sätze und Folgerungen aufnahmen und geltend machten. In allen Ländern, in denen man die Veräußerung des Kirchenbesitzes begann, gingen die Massen auf sophistisch-religiösem Wege über zum Gewalt Angriff auf das Eigenthum der physischen Personen. Es geschah in allen deutschen Reichsländern von Huß an, in der s. g Kirchen-Reformation; Fürsten, Adel und städtische Obrigkeiten griffen gierig nach der Habe der heiligen Kirche, aber kaum begannen sie den Genuß, da hörten sie mit Schrecken den Bauernmassen die Lehre predigen, „Eigenthum sei Diebstahl der Einzelnen an dem, was allen Kindern Gottes gleich gehöre!“ da sahen sie mit Schaudern die Massen der Völker mit Jubel diese Lehre ergreifen und mit Feuer und Schwert gegen sich selbst zur schrecklichen Geltung bringen. Seitdem begann jede Revolution auch mit dem Angriff auf das kirchliche Eigenthum und nahm den gleichen Weiterverlauf gegen das Eigenthum der physischen Personen, soweit nicht Gewalt den Fortlauf der Revolution zu erdrücken vermochte.

Den weitesten Verlauf nahm in der Neuzeit die Revolution von 1789 in Frankreich. Auch sie begann mit allmälig weiter greifenden Angriffen auf das kirchliche Eigenthum einerseits und mit Proclamation des Gegensatzes: Heilig ist das Eigenthum! — in der Grundverfassung, allein auch sie ging nichtsdestoweniger bald zum Raub des profanen Vermögens über, und bei Verlust des Kopfes mußte bereits Jeder hergeben, was er an Metall besaß, wofür ihm der Staat das tägliche Brot gab, das er, ob Graf oder Wasserträger, früh 6 Uhr, gegen Anweiseschein der Magistratur, in Reihe und Glied wartend, am Bäckerladen persönlich in Empfang nehmen mußte. Auch fanden sich bereits die Pläne zur Einziehung allen Grundeigenthums vor. Und die dreitägige schreckliche Juni Schlacht 1848 in den Straßen von Paris, zwischen dem Dictator der französischen Republik und zwischen den sogenannten Republikanern, zeigte die furchtbare Machtschweilung einer organischen, raubtie-

ſtigen, gewaltigen Partei. Die deutſchen Hauptſtädte aber hörten 1848 ihren Wiederhall und heute erkennen wir dieſe rothe Macht als heranziehende Weltmacht, ihren rothen General Garibaldi in ſeiner rothen Blouſen-Uniform, mit ſeinem Generalſtabe an ihrer Spitze. Noch iſt ihr Angriff auf das allgemeine Eigenthum nicht begonnen, ſondern als Siegespreis vorbehalten, aber auch heute wieder begann und beginnt man bereits mit dem Angriff auf das kirchliche Eigenthum. Und noch heute erkennen, trotz allen dieſen geſchichtlichen Erfahrungen, die gedankenloſen Maſſen der Beſitzenden abermals nicht die Conſequenz der Reihenfolge, die an ſie kommen muß; noch heute bejubeln und unterſtützen ſie die Angriffe auf kirchliches Eigenthum. Fragt man ſich aber, welchen Werth hat das kirchliche Vermögen und welchen Werth hat ſeine Einziehung für die ſittliche Geſellſchaft? — ſo wird man ſich nur mit Ekel abwenden, von der Erkenntniß der unbegreiflichen Gedankenloſigkeit, von dem unverantwortlichen Leichtſinn der Beſitzclaſſen, welche den Kirchenraub billigen und unterſtützen.

Vom erſten Tage ihrer Gründung an, erkannte die heilige Kirche Chriſti als eine ihre erſten Aufgaben auch die an ihren Bekennern nicht nur in Wort, ſondern auch im lebendigen Beiſpiel die hohe Weisheit und die gleiche Güte Gottes zu predigen, welche er den Menſchen in ſeinem Gebot der Heilighaltung des Eigenthums erwieſen habe. Seine Weisheit wollte, daß materielle Mittel ſich in den Händen Einzelner, als Früchte ihres Fleißes, ihrer Sparſamkeit, ſammeln und durch Vererbung in den Familien erhöheten Werth und dauernde Fortwirkung in den Familien erhalten ſollten; einerſeits um die moraliſch ſo werthvollen Tugenden des Fleißes und der Sparſamkeit zu reizen, andererſeits um durch Sorgenfreiheit und durch Freiheit von zwingender Brotarbeit, zuvörderſt Einzelne für höheres Streben nach geiſtiger und moraliſcher Bildung zu ermuthigen und ihnen die nöthigen materiellen Mittel dazu zu gewähren, damit den Maſſen Vorbilder und Leiter ihrer Fortbildung, verſtändigere und mit Mitteln ausgeſtattete Fürſorger für ihr geiſtiges, für ihr moraliſches und für ihr phyſiſches Wohl gegeben ſeien, weil es, wie

gedacht, ohne speciellen lockenden Lohn weder Fleiß noch Sparsamkeit, und ohne Lehre und Beispiel keine Fortbildung der Menschen geben kann. Diese Bestimmung, diese Pflicht den Vermögenden als Gottes Willen zu lehren, ihnen ihren Besitz als anvertrautes Gut Gottes zur Verwendung für das Wohl ihrer Mitmenschen zu predigen, ward der Clerus nicht müde. Und das Wort trug seine schönen Früchte, so lange der fromme Glaube noch ungestört blieb, von der Vergiftung der Gottlosen der Neuzeit. Der christlich fromme Sinn der Vermögenden überbot sich in Wohlthaten für das geistige, moralische und physische Volkswohl und legte selbst Vermögenstheile in geistliche Hände für diese menschenfreundlichen Zwecke, noch für kommende Geschlechter. Die Vermächtnisse und Gaben geschahen an das Eigenthum der Kirche, damit die Kirche in sich die Mittel habe, weitere Ausdehnung, erhöhtere Macht und Kraft für ihr heilvolles Einwirken auf die Menschen zu gewinnen und die Fürsorge für das geistige, religiös-moralische und physische Gedeihen des Volkes immer praktischer und wirksamer werden zu lassen. Und so ward die heilige Kirche die Gründerin der Schulen, die Lehrerin der Künste, der Gewerbe und des Ackerbaues, die Gründerin der Hospitäler, die reichliche Ernährerin der Armen, die rastlose fürsorgende Mutter für sie. Ja, was der geistliche Hochwürdenträger im Leben zu sparen vermochte, das pflegte er der heiligen Kirche für Förderung des Menschenwohles zu vermachen. Man prüfe die Entstehung der Stiftungen und man wird leicht die Mehrzahl, als von Geistlichen herrührend, finden. Wer aber wird künftig solche dem Wohl der Menschheit so heilsame Stiftungen noch machen, wenn die Tagesgeschichte ihn lehrt, daß es keine Sicherheit des Bestandes der Vermächtnisse Verstorbener mehr gibt; daß sein religiös-moralischer Wille der profanen Welt nichts mehr gilt, und daß das, was er für Zwecke der Stärkung der heiligen Kirche und ihrer wohlthätigen Wirksamkeit ihr verlasse, augenblick zur Bezahlung staatlicher Schulden geraubt werde! — Aber die erste Grundbedingung der Erhaltung und des segensreichen Wirkens der heiligen Kirche war und ist ihre würdige Selbstständigkeit, — eine Unmöglichkeit ohne um-

fassende Mittel. — Von der politischen Gewalt ernährt, wird der Clerus der Diener dieser Macht und muß deren Willen, als den Gottes, lügnerisch verkunden, ruhete auch diese gebietende Macht in der Hand des Juden oder des Heiden, und brächte jüdisches und heidnisches Gebot. Und mit der Selbstständigkeit fiele nothwendig auch die Ehrfurcht vor der Autorität der Kirche, weil sie eigene Autorität gar nicht mehr besäße und eine Autorität nicht mehr verehrt werden kann, die nicht mehr vorhanden ist. Das schöne und feste Band, das die umfassendste Wohlthätigkeit einerseits und verehrende Dankbarkeit andererseits, zwischen der heiligen Kirche und dem Volk knüpfte, würde zerschnitten; die Volksmassen hörten auf, die sinnlichen, vorzuglich empfindbaren Wohlthaten der heiligen Kirche zu fühlen, und würden leicht verführbar zum Abfall von der Kirche, die von ihnen nur sinnliche Selbstversagung fordern und ihnen keine sinnlichen Wohlthaten mehr bieten könnte.

Dies erkennen die Feinde der heiligen Kirche nur allzuwohl und darum befolgen sie immer die Tactik; der heiligen Kirche zunachst die Pflege und Fursorge für die armen und leidenden Volksmassen zu entziehen, dann ihr die Mittel der Wohlthätigkeit und der würdigen Selbstständigkeit zu nehmen. Und um diesen Raub zu beschönigen, muß immer momentane Finanzverlegenheit eines Staates zu willkommenem Vorwand dienen, ohne auch nur im Ernst daran zu denken, mit diesem Kirchenraube der momentanen staatlichen Finanznoth abhelfen zu wollen. Der Werth der Erhaltung des kirchlichen Eigenthums ruht also in nichts Geringerem als in der Erhaltung der heiligen Kirche selbst. Der Raub trug aber auch noch keinem Staate selbst nur ökonomische Früchte, und wird solche keinem Staate tragen, eben weil die Absicht, damit zu helfen, gar nicht vorhanden ist, sondern die ganz andere Absicht, die der Zerstörung der Kirche, allein nur unterliegt. Auch das hat uns die Erfahrung der Geschichte nur allzu grell bestätiget.

Als die deutschen Fursten, Adel und Stadträthe in der s. g. Kirchenreform das Kirchengut nahmen, da ward es rasch gierig verschlungen, aber dem Gemeinwohl erwuchs damit kein Nutzen, nur Einzelne bereicherten sich. Und diese Einzelnen vergaßen auch

nach die dürftigen Nahrungsgelder den Beraubten zu geben, die man ihnen beim Raube versprach. Vergebens donnerte Luther über dieſe ſchändliche Ungerechtigkeit; es ward erſt dann das nothdürftige Auskommen dem Clerus zugeordnet, als die damalige ſchon rothe Revolution, die Maſſen der Bauern, als die Wiedertäufer in Städten die Bürger, zum vollen Umſturz nicht nur der chriſtlichen Kirche, ſondern der Throne und des Eigenthums führte, und als damit Fürſten und Adel die Nothwendigkeit eines chriſtlichen Clerus für die eigene Erhaltung empfinden lernten.

Die franzöſiſche Revolution raubte das Kirchengut unter dem Vorwand, den Staatsbankerott dadurch zu vermeiden; allein der Raub geſchah, ohne daß die Schuld um einen Franken gemindert ward, Parteimänner verſchlangen und verſchwelgten ihn und nichts blieb für den Staat. Dieſer ging ungehemmt ſeinem Bankerott weiter entgegen. Den Beraubten wurden Staatsbeſoldungen zugeſichert, bald aber band man die Zahlungen an die Bedingung der eidlichen Verpflichtung auf eine Conſtitution, welche die Fundamente der katholiſchen Kirche verletzte und an die Bedingung der Angelobung des Gehorſams unter die Verordnungen von Beamten, welche die volle Zerſtörung der chriſtlichen Kirche als ihre Beſtimmung betrachteten. Bald folgten die Schlächtereien der unbeeideten Prieſter und der Zwang der beeideten Prieſter zur Mitwirkung für Einführung des Cultus der zeugenden Geſchlechter.

In Spanien beraubte der Jude Mendizabal, Großmeiſter der Freimaurer, kaum Miniſter geworden, die Kirche ihres Eigenthums, ſelbſt des Glockenreichthums, ebenfalls unter dem Vorwand: „der Finanznoth des Landes abzuhelfen“; allein das Land erhielt nichts davon. Die Glocken wurden zum Kanonenguß an Frankreich verkauft und Spanien mußte mit ſeinem Gelde die damaligen Revolutionen in Italien gegen die dortigen Bourbonen nähren, wie wir aus den Memoiren des National-Großmeiſters des Ordens der Freimaurer, des Whit, genannt von Doerring, erſehen.

In Oeſterreich nahm Kaiſer Joſeph bereits die übergroße Mehrheit der kirchlichen Güter, aber die kaiſerlichen Lande erhielten dadurch nicht eine Erleichterung, nicht eine erhebliche Wohl-

thot, denn auch die Schulen und Gymnasien, welche davon zum Theil oder ganz erhalten werden, waren mit wenigen Ausnahmen ja schon gestiftet und erhalten von der Kirche. Sie erhielten statt kirchlicher nur weltliche Leitung, und unter ihr eine kirchenfeindliche, irreligiöse und demokratische Richtung.

Die heutigen Liebhaber des Raubes des Restes vom Kirchenvermögen in Oesterreich wissen nothwendig, daß dieser Rest viel zu gering ist, um eine wohlthätige erhebliche Besserung der Finanzlage herbeizuführen, ja daß dieser Raub gar keine Frucht dem Staate biete, wenn dieser die nothdürftige Besoldung des Clerus und des kirchlichen Bedarfes überhaupt dafür übernehmen soll, was thun zu wollen man sich doch wohl mindestens das Ansehen geben, was man also mindestens doch versprechen muß. Gleichwohl beginnen wir heute auch in Oesterreich das zu erleben, was nach der Lehre der Geschichte in Frankreich geschah. Wie in Frankreich die Nationalversammlung das Eigenthum für heilig und vom Staat gesichert erklärte, gleichwohl aber erst der heiligen Kirche, dann den Profanen, von der Staatsgewalt selbst alles Eigenthum genommen ward, so beginnt in Oesterreich heute eine Fraction des Reichsrathes, im s. g. Religions-Edict, die staatliche Sicherung alles Vermögens der religiösen Gesellschaften auszusprechen. Aber auch hier hindert diese specielle staatliche Gewährleistung nicht, bereits den Religions- und den Studienfond, *obschon nach ausdrücklichem Zugeständniß ihrer kirchlichen Eigenschaften* seitens des Staates, doch dem Staat unter dem Vorwand zu vindiciren: die Einziehung des kirchlichen, besonders des Jesuiten-Vermögens, sei für den Fiscus geschehen und dem Studienfonde seien auch einige Bestände anderen als kirchlichen Ursprunges einverleibt worden. Die Haltlosigkeit dieser Argumente liegt zu Tage. Die ursprüngliche Einziehung kirchlicher Vermögensbestände blieb eine staatliche Gewaltthat, also ohne rechtliche Wirkungen. Erkannte aber später die staatliche Autarkität dieses Unrecht an und versprach die Erstattung, nun so bekannte sie sich damit nur ehrlich zu einer Pflicht. Und wurden dem Studienfond nicht-kirchliche Bestände zugemischt, so erscheinen sie so doch als vereinzelte Ausnahmen in der kirchlichen Allgemein-

302

heit und sind von ihr wieder auszuscheiden, aber die kirchliche Natur der allgemeinen Masse können sie ja doch vernünftig denkender nicht ändern. In der That begann man also doch damit nur den ersten Angriff auf kirchliches Vermögen zu machen. Und doch springen der hohe Werth der Erhaltung des kirchlichen Vermögens einerseits, die volle Werthlosigkeit der Einziehung für die Staatsfinanzen andererseits, und die Höhe der Gefahr für die Erhaltung der staatlichen Sicherheit und des Eigenthums überhaupt, als Folge des Kirchenraubes, jedem Unbefangenen in die Augen.

Berichtigungen.

Seite 9, Zeile 1, statt „Kraftgewalt“ lies „Staatsgewalt.“

Seite 16, Zeile 3 von unten, muß vor den Worten „der Erhaltung“ die Nummer 4. eingesetzt, das „sollen“ ausgelassen und hinter „Erhaltung“ eingesetzt werden, nach dem Worte „Religion“ ist gleichfalls ein „zu“ zu setzen.

Seite 25, Zeile 10 von unten, statt „als“ ist „also“ zu lesen.

Seite 31, Zeile 16 von unten, ist hinter „Hülfe führt“ einzuschalten. (Vergl Fichte, „Die Bestimmung des Menschen“), S. 153—178.

Seite 52, Zeile 11 von oben, statt „rechtlose“ ist zu lesen „rechtliche“.

Seite 62, Zeile 15, statt „Erleuchten“ ist zu lesen „Erleuchteten“.

88 8441 15